

640 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXX, mit dem das Weingesetz 1961 geändert wird (Weingesetz-novelle 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Weingesetz 1961, BGBl. Nr. 187, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 198/1964, BGBl. Nr. 334/1971, BGBl. Nr. 60/1972, BGBl. Nr. 506/1974, BGBl. Nr. 419/1975, BGBl. Nr. 300/1976, BGBl. Nr. 446/1980 und BGBl. Nr. 391/1983 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 577/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Wein

(1) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das durch alkoholische Gärung aus dem Saft frischer und für die Weinbereitung geeigneter Weintrauben hergestellte Getränk. Die Weintrauben sind

- a) frisch, solange sie ohne Zusatz fremder Flüssigkeit Saft hergeben können,
- b) geeignet, wenn der Saft ein Mostgewicht von mindestens 13° Klosterneuburger Mostwaage (kurz KMW) aufweist.

In Jahren besonders ungünstiger Reifeverhältnisse hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung des betroffenen Landes für ein oder mehrere Weinbaugebiete bis spätestens 15. Oktober des Lesejahres durch Verordnung Mindestmostgewichte festzusetzen, die unter 13° KMW, jedoch nicht unter 11° KMW liegen dürfen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist, daß die betreffenden Länder die Lese vor einem bestimmten Zeitpunkt, der einen ausreichenden Reifegrad der Trauben nicht erwarten läßt, untersagt haben.

(2) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch versetzter Wein; darunter ist Wein zu verstehen, dessen Beschaffenheit auf besondere Behandlungsweisen oder auf die Verwendung von Zusätzen bei

der Erzeugung neben der durch die Weintrauben gegebenen Eigenart zurückzuführen ist. Solche Weine sind:

- a) Dessertwein: mit Alkohol oder Weindestillat, Zucker, Traubenmost oder Mostkonzentrat versetzter Wein, der im Liter, den Alkohol in Zucker umgerechnet, mehr als 260 Gramm Zucker und mindestens 13 Raumhundertteile (Rht), höchstens aber 22,5 Rht Alkohol enthält.
- b) Aromatisierter Wein: Dessertwein, der mit pflanzlichen Würzstoffen oder anderen natürlichen Stoffen so behandelt ist, daß er deren eigentümlichen Geruch oder Geschmack angenommen hat.
- c) Alkoholärmer aromatisierter Wein: Wein, dessen Alkoholgehalt mindestens 5,6 Rht, jedoch weniger als 13 Rht, beträgt und der mit Zucker, Traubenmost, Traubensaft oder Fruchtsaft sowie pflanzlichen Würzstoffen oder Auszügen aus diesen versetzt wurde; der Grundweinanteil muß mindestens 70 vH betragen.
- d) Wermut, Wermut trocken (dry) oder Wermutwein, Wermutwein trocken (dry): aromatisierter Wein, der durch Verwendung von Wermutkraut und sonstigen pflanzlichen Würzstoffen oder von Auszügen aus diesen hergestellt wird, einen diesen Stoffen entsprechenden Geruch oder Geschmack aufweist und eine Mindestmenge von 75 Rht, bei Wermut trocken (dry) oder Wermutwein trocken (dry) von 70 Rht an Grundwein sowie bestimmte Mindestwerte an Alkohol, Zucker, zucker- und säurefreiem Trockenextrakt (Extraktrest) sowie Asche enthält; die Mindestwerte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf internationale Maßstäbe durch Verordnung festzusetzen.
- e) Perlwein: Wein, der je Liter bis zu 40 Gramm unvergorenen Zucker, bis zu 12 Rht Alkohol und einen Kohlensäureüberdruck von mindestens $\frac{1}{2}$ bis höchstens 2 bar bei 15° C aufweist.

- f) Schaumwein (Sekt): jeder sonstige schäumende Wein, der mehr als 1 Rht Alkohol und einen so hohen Kohlensäuregehalt enthält, daß beim Öffnen der Umschließung bei 20° C Kohlensäure unter Aufbrausen entweicht.
- g) Mistella: durch Zusetzen von Weindestillat in der Gärung gehemmter Traubenmost oder in der Gärung unterbrochener Wein, dessen Alkoholgehalt mindestens 12 Rht beträgt.

(3) Weinmischgetränke sind Getränke, die durch Vermischen von Wein oder versetztem Wein mit alkoholfreien Getränken hergestellt wurden. Diese dürfen in Flaschen abgefüllt in Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der alkoholfreien Getränke wenigstens 15 vH und höchstens 50 vH beträgt und das Vermischen unmittelbar vor der Flaschenfüllung erfolgt. Die Getränke sind deutlich als Weinmischgetränke zu bezeichnen und der Anteil an alkoholfreien Getränken ist in Rht anzugeben.

(4) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes sind nicht die nach den Vorschriften des Österreichischen Arzneibuches zubereiteten oder als pharmazeutische Spezialitäten im Sinne der Spezialitätenordnung, BGBl. Nr. 99/1947, zugelassenen Weine.“

2. § 2 lautet:

„§ 2. Anwendung

Was dieses Bundesgesetz für den Wein bestimmt, gilt dem Sinne nach auch für die Keltertrauben und ohne Rücksicht auf den Gärungszustand für Traubenmaische, Traubenmost, Sturm und Traubendicksaft sowie für die Zwischenerzeugnisse bei Weiterverarbeitung zu versetztem Wein.“

3. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn angenommen werden muß, daß ein bestimmtes physikalisches Verfahren, das den Voraussetzungen des Abs. 1 nicht entspricht, in der Kellerwirtschaft angewendet werden soll oder bereits angewendet wird, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie das Verfahren durch Verordnung für unzulässig zu erklären.“

4. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Es darf jedoch höchstens je Hektoliter Most zugesetzt werden:

- a) Zucker bis zu 4,5 kg oder
- b) inländischer Traubendicksaft oder Zucker in solcher Menge, daß die Erhöhung des Zuckergehaltes des Gesamtverschnittes nicht mehr als 4,5 kg beträgt.“

5. § 10 Abs. 2 lit. a bis c lautet:

„(2) Soweit es zur Erzielung der besonderen für die Arten der versetzten Weine charakteristischen

Eigenschaften oder Geschmackswirkungen erforderlich ist, sind bei der Herstellung von versetztem Wein über die Weinbehandlungsvorschriften gemäß den §§ 2 bis 9 hinaus noch folgende Behandlungsweisen zulässig:

a) das Zusetzen von

Traubenmost, Traubensaft oder inländischem Traubendicksaft über die Beschränkungen der §§ 8 und 9 hinaus, Zucker über die Beschränkungen der §§ 6 und 9 hinaus,

Alkohol, sei es zur Erhöhung des Alkoholgehaltes (Aufspritzung) oder zur Hemmung der Gärung, wobei zur Mistellaerzeugung nur Weindestillat, das mindestens 58 Rht aufweist, zugesetzt werden darf und

Auszügen, die mit Wein aus Rosinen, Korinthen und anderen getrockneten Trauben hergestellt werden;

b) das nochmalige Gären von Wein (Umgären);

c) bei aromatisiertem Wein das Zusetzen von gesundheitsunschädlichen pflanzlichen Würzstoffen oder anderen natürlichen Stoffen, bei alkoholarmen aromatisierten Weinen, bei Wermut, Wermut trocken (dry), Wermutwein oder Wermutwein trocken (dry), unbeschadet der Bestimmung des § 6 Abs. 1 lit. a, auch in Form von wässrigen Auszügen sowie bei alkoholarmen aromatisierten Weinen auch Fruchtsaft und Kohlensäure;“

6. Im § 11 treten anstelle der bisherigen Abs. 4 und 5 die Abs. 4 bis 7:

„(4) Traubenmost im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der aus inländischen frischen Weintrauben gewonnene Saft.

(5) Sturm im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das durch Gärung von Traubenmost (Abs. 4) gewonnene Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1 Rht, solange es sich im Zustand der Gärung befindet. Die Gärung kann jedoch im Zuge der Behandlung gehemmt oder unterbrochen und vor der Abgabe an den Verbraucher wieder eingeleitet werden. Sturm darf nur zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember in Verkehr gebracht werden.

(6) Traubenmost von noch nicht voll ausgereiften Trauben, der vor Beginn der allgemeinen Lese gewonnen wurde, um als Traubenmost oder Sturm dem Verbrauch zugeführt zu werden (Frühmost oder früher Sturm), ist nach den für Wein geltenden Vorschriften zu behandeln, darf jedoch ein Mindestmostgewicht von 11° KMW aufweisen und, auch wenn ein natürlicher Mangel an Zucker im Sinne des § 9 Abs. 3 nicht vorliegt, aufgebessert werden. Wird derart aufgebesselter Traubenmost zu Wein verarbeitet, so darf er, sofern er das für Wein erforderliche Mindestmostgewicht aufgewiesen hat, nur zur Herstellung von versetztem Wein verwendet werden.

(7) Wer Frühmost, frühen Sturm oder Sturm aus Traubensaft oder -most einer früheren Ernte zu gewinnen beabsichtigt, um diese Getränke in Verkehr zu bringen, hat dies dem Bundeskellereinspektor unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Menge schriftlich mitzuteilen.“

7. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Nicht versetzte inländische Weine sind im geschäftlichen Verkehr als österreichische Weine zu bezeichnen und dürfen mit einer näheren örtlichen Herkunftsbezeichnung versehen sein. Folgende geographische Bezeichnungen sind zugelassen:

- a) Österreich,
- b) Namen der Bundesländer, aus denen der Wein stammt,
- c) Weinbauregionen,
- d) Weinbaugebiete,
- e) Gemeinden (Gemeindeteile),
- f) Riede oder nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehene Weinbaufluren in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde (Gemeindeteil) oder in der die Ried oder die Weinbauflur liegt,
- g) Großlagen.“

8. § 16 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Bezeichnung ‚Österreichischer Wein‘ gemäß § 15 Abs. 1 lit. a darf nur für Wein aus Trauben verwendet werden, die ausschließlich im Inland erzeugt wurden.

(2) Eine Bezeichnung gemäß § 15 Abs. 1 lit. b bis d darf nur für Wein aus Trauben verwendet werden, die ausschließlich in dem angegebenen Herkunftsbereich erzeugt wurden.“

9. § 18 lautet:

„§ 18. Mitteilungspflicht über Weinaufbesserung und Verschnitt

Wer Wein an einen Wiederverkäufer oder jemanden, der Wein weiterverarbeitet, abgibt, hat dem Abnehmer spätestens bei Übergabe des Weines nachweislich mitzuteilen, ob der Wein aufgebessert oder verschnitten wurde. Die Höhe der Aufbesserung sowie die Verschnittanteile bei Sorten- und Jahrgangsbezeichnung sind auf den Geschäftspapieren (Rechnungen, Lieferscheine) anzugeben.“

10. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a. Tafelwein und Landwein

(1) Unter der Bezeichnung ‚Tafelwein‘ oder ‚Tischwein‘ darf Wein in Verkehr gesetzt werden, der nicht den Anforderungen des § 19 an einen Qualitätswein entspricht.

(2) Unter der Bezeichnung ‚Landwein‘ darf Tafelwein in Verkehr gesetzt werden, wenn die

Weintrauben, die für die Herstellung des Weines verwendet werden, aus einer Weinbauregion stammen und der Wein die für die Herkunft typischen Eigenschaften aufweist sowie mit einem Hinweis auf seine geographische Herkunft (§ 15 Abs. 1 lit. b bis d) versehen ist. Der Alkoholgehalt darf jedoch höchstens 11,5 Rht, der Gehalt an unvergorenem Zucker höchstens 4 Gramm je Liter betragen.

(3) Wird Tafelwein oder Landwein als ‚Rotwein‘ oder ‚Roséwein‘ bezeichnet, so muß er ausschließlich aus Rotweinrebsorten stammen. Ein Verschnitt von Weißwein mit Rot- oder Roséwein ist als Verschnitt eindeutig zu kennzeichnen.“

11. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Unter der Bezeichnung ‚Qualitätswein‘ darf Wein in Verkehr gesetzt werden, wenn

- a) die Weintrauben, die für die Herstellung des Weines verwendet werden, ausgenommen für die Herstellung von Wein mit einer überregionalen Herkunftsbezeichnung (§ 16 Abs. 6), aus einer Weinbauregion stammen und einer durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bezeichneten Weiß- oder Rotweinrebsorte zugehören,
- b) der Wein kein versetzter Wein ist,
- c) der Wein in Aussehen, Geruch und Geschmack harmonisch und frei von Fehlern ist,
- d) der Wein für die Rebsorte, soweit hierüber Angaben gemacht sind, typisch ist,
- e) der Saft der Weintrauben ein Mostgewicht von mindestens 15° KMW aufgewiesen hat,
- f) an weiteren Mindestwerten Weißwein und Roséwein 18 Gramm zuckerfreien Extrakt je Liter, 9,5 Rht Alkohol, 1,4 Gramm Asche je Liter und 4,5 Gramm Gesamtsäure je Liter, berechnet als Weinsäure, und Rotwein 18 Gramm zuckerfreien Extrakt je Liter, 9,5 Rht Alkohol, 1,6 Gramm Asche je Liter und 4,0 Gramm Gesamtsäure je Liter, berechnet als Weinsäure, enthält,
- g) der Wein mit einem Hinweis auf seine geographische Herkunft (§ 15 Abs. 1 lit. b bis g) oder auf eine überregionale Herkunft (§ 16 Abs. 6) versehen ist,
- h) der Wein, soweit er in Mengen über 60 Liter für die Ausfuhr bestimmt ist, mit der amtlichen Weingütesiegelnummer oder dem Weingütesiegel versehen ist.“

12. § 19 Abs. 5 lautet:

„(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 dürfen Weine unter einer der dort angegebenen Bezeichnungen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn

- a) die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. a bis c gegeben sind,

- b) sie keine Zusätze von Zucker, Traubenmost, ausgenommen zur Herstellung der Restsüße gemäß lit. d, Traubensaft oder Traubendicksaft erhalten haben,
- c) sie die Eigenart solcher Weine aufweisen,
- d) im Falle des Vorhandenseins einer Restsüße diese nur im Wege einer Gärungsunterbrechung oder durch Verschneiden mit Traubenmost derselben oder einer höheren Leseart hergestellt wurde,
- e) der Wein, sofern er in Mengen über 60 Liter für die Ausfuhr bestimmt ist, mit der amtlichen Weingütesiegelnummer oder dem Weingütesiegel versehen ist,
- f) der Wein mit einem Hinweis auf seine geographische Herkunft (§ 15 Abs. 1 lit. b bis g) versehen ist und
- g) das Lesegut — ausgenommen Spätlese und Eiswein — nicht mittels Traubenvollernter gelesen wurde.“

13. § 19 Abs. 8 lautet:

„(8) In der Vorführgemeinde hat der Erzeuger von Trauben, aus denen Prädikatswein, ausgenommen mit Traubenvollernter geerntetes Lesegut von Spätlesen, gewonnen werden soll, unbeschadet der Voraussetzung des Abs. 6, das geerntete Traubenmaterial in loser Schüttung am Tage der Lese in der Zeit von 9 bis 21 Uhr dem Mostwäger vorzuführen (Vorführpflicht). Bei der Lese von Spätleseweinen und Eisweinen mittels Traubenvollernter hat der Erzeuger eine Kontrolle während der Lese durch den Mostwäger zu ermöglichen.“

14. § 19 Abs. 10 lautet:

„(10) Prädikatswein darf nicht unter einer der im Abs. 4 angegebenen Bezeichnung in Verkehr gesetzt werden, wenn

- a) die gemäß den Abs. 6 und 13 vorgeschriebenen Meldungen nicht oder nicht innerhalb der darin vorgesehenen Frist erstattet,
- b) das Lesegut in den Vorführgemeinden nicht oder nicht in der vorgesehenen Art und Weise vorgeführt,
- c) die im § 26 Abs. 2 angeführten Räumlichkeiten nicht zugänglich gehalten wurden oder
- d) den Erfordernissen gemäß Abs. 5 nicht entsprochen wurde.“

15. § 19 Abs. 13 lautet:

„(13) Jeder Erzeuger von Prädikatsweinen, der diese Weine nicht in Flaschen abgefüllt in Verkehr setzen will, hat diese Absicht spätestens am Tage vor der Verladung der Prädikatsweine der Gemeinde, in deren Bereich die Betriebsstätte des Erzeugers liegt, unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Verladetätigkeit zu melden. Die Gemeinde hat die Meldung umgehend an den Bundeskellereiinspektor und die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.“

16. § 19 a lautet:

„§ 19 a. Weingütesiegel

(1) Das Weingütesiegel im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das amtliche Qualitätszeichen, das dazu bestimmt ist, inländischen Qualitätswein und Qualitätswein besonderer Reife und Leseart auf Antrag des Verfügungsberechtigten besonders zu kennzeichnen (Siegelwein).

(2) Das Weingütesiegel hat die Worte ‚Weingütesiegel Österreich‘ und ‚abgefüllt in Österreich‘ zu enthalten. Das Weingütesiegel ist an der Flasche anzubringen. Soweit Siegelwein für die Ausfuhr bestimmt ist, dürfen anstelle dieser Worte deren Übersetzung in englischer und französischer Sprache verwendet werden. Die äußere Form des Weingütesiegels (wie Größe, Farbe, Weingütesiegelnummer, Art der Aufmachung und Beschriftung) hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen. Anstelle des Weingütesiegels dürfen die Worte ‚Amtliche Weingütesiegelnummer‘ in Verbindung mit der Weingütesiegelnummer verwendet werden. Wird Siegelwein nicht in Flaschen, sondern in sonstigen Behältnissen (wie Tanks oder Fässer) exportiert, so darf nur die amtliche Weingütesiegelnummer verwendet werden. Diese ist nach der Abfüllung in Flaschen an der Flasche anzubringen.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Verwendung der amtlichen Weingütesiegelnummer oder des Weingütesiegels hat Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten sowie Angaben über Menge, Art, Sorte, örtliche Herkunft, beabsichtigte Bezeichnung und Qualitätsstufe sowie Art der Lagerung (Tank, Faß usw.) des Weines zu enthalten. Dem Antrag sind die für die Durchführung der Untersuchung erforderlichen Proben anzuschließen. § 27 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung. Die Anträge sind bei einer der hierfür zuständigen Untersuchungsanstalten einzubringen; diese hat unverzüglich den Bundeskellereiinspektor und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu verständigen.

(4) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat den Namen des Verfügungsberechtigten, die wesentlichen Daten des Antrages gemäß Abs. 3 (wie Menge, Art und Herkunft des Weines) sowie das Ergebnis der Untersuchungen in ein mit einer laufenden Nummer versehenes Verzeichnis einzutragen.

(5) Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluß des Bewilligungsverfahrens darf der Verfügungsberechtigte oder dessen Vertreter an dem Wein keinerlei Änderungen vornehmen. Von diesem Verbot bleiben Vorkehrungen, wie sie die übliche Pflege des Weines erfordert, unberührt. Der Verfügungsberechtigte hat ferner dem Bundeskellereiinspektor, soweit es für die Überprüfung des Antrages und die Überwachung der Verwendung

640 der Beilagen

5

der amtlichen Weingütesiegelnummer oder des Weingütesiegels erforderlich ist, die Besichtigung von Weingärten und Betriebsräumlichkeiten gemäß § 26 Abs. 2 zu gestatten, die Abfüllung des Weines zu überwachen und zu diesem Zwecke Stichproben entnehmen zu lassen sowie auf Verlangen in einschlägige Aufzeichnungen Einsicht zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Über den Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Verwendung der amtlichen Weingütesiegelnummer oder des Weingütesiegels hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Heranziehung einer Untersuchungsanstalt (§§ 37 und 38) binnen zehn Wochen zu entscheiden. Für die Tätigkeit dieser Anstalten finden die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 und 12 sinngemäß Anwendung.

(7) Der Verfügungsberechtigte hat zu gewährleisten, daß die zugeteilten amtlichen Weingütesiegelnummern oder das Weingütesiegel ausschließlich für den im Antrag angeführten Wein verwendet werden. Auf Aufforderung des Bundeskellereinspektors hat er die Verwendung der amtlichen Weingütesiegelnummer und des Weingütesiegels nachzuweisen, die unbefugte Verwendung ist jedermann verboten. Mit der Übertragung des Verfügungsrechtes über einen Wein geht auch das Recht zur Verwendung der amtlichen Weingütesiegelnummer oder des Weingütesiegels auf den jeweils Verfügungsberechtigten über.

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat dem Verfügungsberechtigten das Recht zur Verwendung der amtlichen Weingütesiegelnummer oder des Weingütesiegels zu entziehen, wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, daß der Wein bei Stellung des Antrages auf Bewilligung zur Verwendung des Weingütesiegels der beantragten Bezeichnung nicht entsprochen hat,
- b) sich nachträglich herausstellt, daß die gemäß Abs. 3 erster Satz erforderlichen Angaben unrichtig sind, der Verfügungsberechtigte gegen die Bestimmungen des Abs. 5 erster Satz verstoßen hat oder der im Abs. 5 dritter Satz festgelegten Verpflichtung nicht nachkommt oder
- c) die amtliche Weingütesiegelnummer oder das Weingütesiegel tatsächlich verwendet wird und sich herausstellt, daß der Wein nicht mehr der beantragten Bezeichnung entspricht,
- d) eine amtliche Weingütesiegelnummer oder ein Weingütesiegel für einen Wein verwendet wird, für den diese nicht zugeteilt wurden.

(9) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat allfällige weitere Bewilligungen zu versagen, wenn aus einem der Gründe des Abs. 8 bereits einmal eine Bewilligung zurückgenommen wurde

und seit Zustellung des letzten Zurücknahmebescheides ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen ist.

(10) Im Falle des Abs. 8 ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, im Umfang des Zurücknahmebescheides die bereits angebrachten Weingütesiegelnummern oder Weingütesiegel von den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Weinflaschen zu entfernen und, soweit möglich, dafür Sorge zu tragen, daß auf den allenfalls sonstigen in Verkehr befindlichen restlichen Weinflaschen diese entfernt werden.

(11) Für die Inanspruchnahme der mit der Erledigung der Anträge gemäß Abs. 1 und 6 verbundenen Tätigkeit der zuständigen Untersuchungsanstalten und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hat der Antragsteller ein Entgelt nach Maßgabe eines Tarifes zu entrichten. Den Tarif hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf den in Durchführung dieser Tätigkeit verbundenen Sach- und Zeitaufwand sowie den Aufwand, der sich in Beziehung auf die Art dieser Tätigkeit ergibt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu erlassen.“

17. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Aromatisierter Wein und alkoholarmer aromatisierter Wein muß mit einer Bezeichnung versehen sein, die seine Beschaffenheit als aromatisierter Wein sofort erkennen läßt.“

18. § 20 Abs. 8 lautet:

„(8) Bei Schaumwein ist auf dem Flaschenschild der gemäß § 14 Abs. 2 in Betracht kommende Staat anzugeben. Unbeschadet dieser Bestimmung sowie der Kennzeichnungsbestimmungen gemäß den Abs. 6 und 7 ist die Verwendung der Form oder Ausstattung einer Flasche einschließlich ihres Verschlusses, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß es sich um Schaumwein handle, unzulässig.“

19. § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Wer in Flaschen oder sonstigen Kleinbehältnissen abgefüllten Wein in Verkehr bringt, darf ihn nur abgeben, wenn auf dem Flaschenschild, der Flaschenschleife oder dem Behältnis entweder der Abgeber, der Abfüller oder, mit seiner Zustimmung, der Erzeuger oder wer sonst den Wein in Verkehr gebracht hat, bei ausländischem Wein jedenfalls der inländische Abfüller oder der Importeur, mit Namen und Standort angegeben ist.“

20. Dem § 21 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Der Abverkauf von ‚Heurigem‘ im Detailhandel über diesen Termin hinaus ist jedoch noch zwei Monate gestattet.“

21. Dem § 21 werden als Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Bezeichnungen, die auf einen Weinbaubetrieb schließen lassen, wie ‚Hauerfüllung‘ oder ‚Gutsabfüllung‘, dürfen nur verwendet werden, wenn der Wein aus Trauben gewonnen wurde, die ausschließlich aus Weingärten des mit einer solchen Bezeichnung umschriebenen Betriebes stammen und in diesem verarbeitet und abgefüllt wurden. Die Bezeichnung ‚Erzeugerabfüllung‘ darf nur verwendet werden, wenn der Wein aus Weintrauben gewonnen wurde, die ausschließlich aus Weingärten des in der Bezeichnung anzuführenden Betriebes oder Erzeugergemeinschaften stammen und von diesen abgefüllt wurde.“

(11) Bergwein ist Wein, der ausschließlich aus Weingärten in Terrassenlagen oder Steillagen mit einer Hangneigung von über 26% gewonnen wurde.“

22. § 22 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Für aromatisierten Obstwein, alkoholarmen aromatisierten Obstwein und Obstwermut sind sinngemäß die im § 1 Abs. 2 lit. b, c und d angeführten Bestimmungen anzuwenden.“

(5) Zider ist Obstwein aus einem Gemenge von naturreinem Obstsaft mit Obstwein derselben Obstgattung, der bis zu 3 Rht Alkohol und einen Kohlensäureüberdruck von höchstens 2 bar bei 15° C aufweist. Sein Alkoholgehalt einschließlich des auf Alkohol umgerechneten noch vorhandenen Zuckers darf 8 Rht nicht überschreiten.“

23. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Herstellung von Obstdessertwein, aromatisiertem Obstwein, Obstwermut und Obstschäumwein dürfen Obstweine mit Zucker in höherem als in dem im Abs. 2 lit. d und f bezeichneten Ausmaß und mit Alkohol versetzt werden.“

24. § 23 Abs. 5 entfällt.

25. § 24 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Im geschäftlichen Verkehr muß Kernobstwein als ‚Obstwein‘ oder wahlweise als ‚Obstmost‘, Steinobstwein als ‚Steinobstwein‘ und Beerenwein als ‚Beerenwein‘ bezeichnet werden. Anstelle dieser Bezeichnung kann eine Zusammensetzung der Worte ‚Wein‘ oder ‚Most‘ mit der Bezeichnung der zur Erzeugung verwendeten Obstart treten.“

(2) Obstdessertwein, aromatisierter Obstwein, alkoholarmen aromatisierter Obstwein oder Obstwermut muß im geschäftlichen Verkehr mit einer Bezeichnung versehen werden, die seine Beschaffenheit als solchen Wein sofort erkennen läßt. Zider muß als ‚Zider‘ bezeichnet werden. Den Bezeichnungen kann die Angabe über die zur Erzeugung verwendete Obstart hinzugefügt wer-

den. Obstdessertwein darf auch als ‚Fruchtdessertwein‘ bezeichnet werden.“

26. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) § 21 Abs. 1, 4 und 5 ist auf Obstwein sinngemäß anzuwenden.“

27. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Betriebsinhaber, ihre Stellvertreter oder sonst Beauftragten sind verpflichtet, dem Bundeskellereiinspektor jede zur ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen und auf Befragen sämtliche Betriebs- und Lagerräume und -stätten, auch solche, die einen anderen Standort haben, bekanntzugeben, dem Bundeskellereiinspektor den Zutritt zu diesen Räumlichkeiten zu gestatten, ihn bei der Besichtigung zu begleiten oder durch Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, begleiten zu lassen und die für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

28. § 29 a lautet:

„§ 29 a. Mostwäger

(1) Sieht die Landesgesetzgebung die Einrichtung von Hilfsorganen bei der Behörde vor, die mit der Kontrolle des für die Erzeugung von Prädikatswein bestimmten Lesegutes und mit Verladekontrollen bei Prädikatsweinen beauftragt sind (Mostwäger), so kommen hierfür nur Personen in Betracht, die

- a) das 19. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die erforderlichen fachlichen, geistigen, körperlichen und charakterlichen Voraussetzungen erfüllen,
- c) vertrauenswürdig sind und
- d) den erfolgreichen Besuch eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veranstalteten Lehrkurses nachweisen können, in dem die für die Kontrolltätigkeit eines Mostwägers erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden.

(2) Die Mostwäger sind innerhalb ihres Aufgabenbereiches (Abs. 1) verpflichtet,

- a) das gemäß § 19 Abs. 8 vorgeführte Lesegut auf Qualität und Menge zu prüfen,
- b) über die Prüfung Aufzeichnungen zu führen,
- c) soweit dies im Rahmen der Durchführung ihrer Überprüfungstätigkeit erforderlich ist, in den Weingärten und in den im § 26 Abs. 2 angeführten Räumlichkeiten Nachschau zu halten und
- d) bei Verladekontrollen die Übereinstimmung von Qualität und Menge der zu verladenden Prädikatsweine mit den Bescheinigungen gemäß § 19 Abs. 9 zu prüfen und die Art ihrer Verladung festzustellen.

(3) Die Betriebsinhaber, ihre Stellvertreter oder sonst Beauftragten sind verpflichtet, die gemäß

Abs. 2 lit. a, c und d vorgesehenen Maßnahmen zu dulden. Sie sind ferner verpflichtet, die im § 26 Abs. 2 angeführten Räumlichkeiten am Tage der Vorführung des Lesegutes bis 21 Uhr, wenn jedoch begründeterweise anzunehmen ist, daß auch zu anderer Zeit in diesen Räumlichkeiten gearbeitet wird, auch zu dieser Zeit, zugänglich zu halten.

(4) Die Mostwäger genießen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz, der Beamten gewährt wird (§ 74 Z 4 StGB).

(5) Der Landeshauptmann wird ermächtigt, ungeachtet der Bestimmung des § 78 Abs. 2 AVG, durch Verordnung einen Betrag als Verwaltungsabgabe festzusetzen, der je Liter oder Kilogramm des gemäß § 19 Abs. 6 lit. b zu meldenden Lesegutes oder der je Liter der gemäß § 19 Abs. 13 zu verladenden Menge zu bemessen ist. Bei der Festsetzung dieses Betrages ist auf den für die Tätigkeit der Mostwäger erforderlichen Aufwand Bedacht zu nehmen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Verwaltungsabgabe dem im Zeitpunkt der Meldung über den Wein Verfügungsberechtigten vorzuschreiben.“

29. § 30 Abs. 8 lit. c lautet:

„c) das Verfahren bei Durchführung der Weinkost (wie Bekanntgabe der für die Verkostung mitzuteilenden Fakten an die Mitglieder, Vorgang bei der Probenprüfung und der Abstimmung, Festlegung eines Kostschemas und der für die kostmäßige Beschreibung von Weinen zu verwendenden Ausdrücke für Aussehen, Geruch, Geschmack, Weinfehler, Mängel, Sortencharakter, Herkunftscharakter, Charakter der einzelnen Prädikatsweine und Qualitätsweine ua., Bekanntgabe von Pegelweinen, insbesondere für die Verleihung des Weingütesiegels, Kosterschulung und -weiterbildung, Führung eines Sitzungsprotokolls);“

30. § 32 lautet:

„§ 32. Herstellung besonderer Getränke

(1) Wer versetzte Weine, versetzte Obstweine, Traubendicksaft oder Weinmischgetränke herstellen will, um sie in Verkehr zu bringen, hat hievon der Bezirksverwaltungsbehörde die Anzeige zu erstatten und ihr zugleich die für die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung solcher Erzeugnisse bestimmten Räume bekanntzugeben.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Bundeskellereiinspektor hievon in Kenntnis zu setzen.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 ist dem Bundeskellereiinspektor jede beabsichtigte Erzeugung von versetztem Wein gemäß § 1 Abs. 2 lit. a bis d sowie von Weinmischgetränken unter Angabe der Menge anzuzeigen.“

31. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Ein- und Ausgangsbücher sind so zu führen, daß sie eine ordnungsgemäße Kontrolle gemäß den §§ 25 bis 32 und die Verleihung von Prüfnummern oder Zeugnissen gemäß den §§ 19, 19 a und 38 ermöglichen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung anordnen, daß die Ein- und Ausgangsbücher insbesondere folgende Angaben zu enthalten haben:

1. die zu einem bestimmten Stichtag vorhandene Menge an Erzeugnissen;
2. die Namen und Anschriften jener Unternehmer, von denen Erzeugnisse erworben werden;
3. die Namen und Anschriften der Abnehmer der Erzeugnisse;
4. den Tag des Zu- und Abganges sowie die Menge und Herkunft der erworbenen oder abgegebenen Erzeugnisse;
5. Verschnittanteile und Ausmaß der Aufbesserung;
6. im Eingangsbuch überdies die Menge der eigenen Produktion von Wein, Traubensaft, Traubendicksaft und Traubenmost, dessen Gärung gestoppt wurde (Süßreserve).

Die Angaben sind nach Jahrgang, Sorte und sonstigen Bezeichnungen, unter denen der Wein in Verkehr gesetzt werden soll, aufzugliedern.“

32. § 33 Abs. 6 entfällt.

33. § 33 Abs. 9 lautet:

„(9) Von der Verpflichtung gemäß Abs. 7 sind ausgenommen

- a) Personen, die Keltertrauben bis zu einer Menge von 50 kg befördern,
- b) Produzenten für den Transport von Keltertrauben aus eigenen Weingärten in den eigenen Kellereibetrieb, in eine Winzergenossenschaft oder in einen Handelsbetrieb.“

34. § 35 Abs. 1 lautet:

„(1) Werden in Räumlichkeiten, die der Nachschau unterliegen, Obstwein oder weinähnliche Getränke, Traubensaft, Traubendicksaft, gebrannte geistige Flüssigkeiten oder versetzte Weine zugleich mit sonstigem Wein hergestellt, abgefüllt oder sonst aufbewahrt, so müssen alle Fässer und sonstigen Aufbewahrungsgefäße mit solchen Getränken an einer in die Augen fallenden Stelle mit einer deutlichen Inschrift versehen werden, die den Inhalt unzweifelhaft erkennen läßt.“

35. § 37 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für

- a) Weine gemäß Abs. 7;
- b) Weine, für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 14, 30 bis 35, 37 bis 40, 42 und 85 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, die Zollfreiheit zu gewähren ist;

- c) Weine, die im kleinen Grenzverkehr eingeführt werden und für die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr Zollbegünstigungen zu gewähren sind;
- d) Weine, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens für eine internationale Organisation oder deren Einrichtung frei von Eingangsabgaben abzufertigen sind;
- e) Weine, die im Reiseverkehr für den persönlichen Verbrauch des Reisenden oder für den seiner Angehörigen oder bei Übersiedlung in Behältnissen von 2 Litern oder weniger eingebracht werden, sofern die Gesamtmenge 60 Liter nicht übersteigt;
- f) Weine, die auf Grund eines Rechtsgeschäftes in Behältnissen von 2 Litern oder weniger in Sendungen bis zu einer Gesamtmenge von 60 Litern eingebracht werden.“

36. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Wein, bei dem im Zuge von Großversuchen neue Behandlungsweisen erprobt wurden (Versuchsweine), darf nur mit einer Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in Verkehr gebracht werden.“

37. § 40 entfällt.

38. § 41 lautet:

„§ 41. Geläger und Gelägerpreßwein

Geläger und Gelägerpreßwein dürfen als solche nur zum Zwecke der industriellen Verwertung abgegeben werden.“

39. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) Wein, bei dessen Behandlung den Bestimmungen der §§ 2 bis 7, 8 Abs. 4, 10, 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 sowie 19 Abs. 5 lit. b zuwidergehandelt wurde, ist verfälschter Wein.“

40. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein weinähnliches Getränk ist ohne Rücksicht auf die Verwechslungsfähigkeit nachgemachter Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn es aus einem oder mehreren der nachfolgenden Stoffe hergestellt wurde: aus

- a) künstlichen Stoffen, sei es mit oder ohne Gärung (Kunstweine),
- b) Kunstwein, vermengt mit Wein oder Obstwein,
- c) Malzauszügen (Malzweine, Maltonweine),
- d) den Rückständen der Wein- oder Branntweinbereitung (wie Trester, Geläger oder Schlempe),
- e) getrockneten Früchten, wie Feigen, Johannisbrot,
- f) Trauben amerikanischer Ertragskreuzungen (Direkträgerwein),
- g) Rhabarberstengeln.“

41. § 44 Abs. 1 lautet:

- „(1) Es darf nicht in Verkehr gebracht werden:
- a) verdorbener Wein und verdorbener Obstwein (§ 12),
 - b) Versuchsw Wein ohne Bewilligung im Sinne des § 39,
 - c) verfälschter Wein (§ 42 Abs. 1),
 - d) nachgemachter Wein (§ 43) und
 - e) verfälschter Obstwein (§ 42 Abs. 2).“

42. § 45 Abs. 1 bis 3 lautet:

- „(1) Wer
- a) Wein, der für den Verkehr bestimmt ist, verfälscht (§ 42 Abs. 1) oder nachmacht (§ 43),
 - b) verkehrsunfähigen Wein (§ 44 Abs. 1 lit. a bis e, Abs. 2 und 3) zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
 - c) Obstwein, der für den Verkehr bestimmt ist, verfälscht (§ 42 Abs. 2),
 - d) verkehrsunfähigen Obstwein (§ 44 Abs. 1 lit. e und Abs. 2) zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder
 - e) zum Zwecke der Täuschung ein Weingütesiegel herstellt, verwendet oder nachahmt oder zum Ziele der Täuschung eine amtliche Weingütesiegelnummer verwendet,
 - f) Wein entgegen den Bestimmungen der §§ 15 bis 17 zum Zwecke der Täuschung falsch bezeichnet,
 - g) Bescheinigungen gemäß § 19 Abs. 9 zum Zwecke der Täuschung verwendet, nachahmt oder weitergibt,
 - h) als Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragter) den Bestimmungen der §§ 26, 27 Abs. 1 und 29 a Abs. 3 zuwiderhandelt,
 - i) Qualitätsweine entgegen § 19 Abs. 1 lit. h oder Prädikatsweine entgegen § 19 Abs. 5 lit. e ausführt,

ist, sofern die Tat nicht nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 oder einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Bedarf es der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, so kann mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden.

(2) Wer eine der im Abs. 1 lit. a bis d mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Erfolgt eine Verurteilung nach diesem Bundesgesetz, so hat das Gericht auf die öffentliche Bekanntgabe des Urteiles auf Kosten des Beschuldigten in der Amtlichen Wiener Zeitung und in zwei einschlägigen Fachzeitschriften zu erkennen.“

43. § 46 Abs. 4 lautet:

„(4) Die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Getränke sind jedoch auch dann einzuziehen,

640 der Beilagen

9

wenn sie verkehrsunfähig sind und im Strafverfahren keine Verurteilung nach § 45 Abs. 1 und 2 erfolgt oder keine bestimmte Person wegen der mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt oder verurteilt werden kann.

44. § 51 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Wer

- a) die im § 18 vorgeschriebene Mitteilung unterläßt oder Geschäftspapiere ausstellt, die nicht alle in dieser Bestimmung vorgesehenen Angaben enthalten,
- b) die Anzeigen gemäß § 11 Abs. 7 oder § 32 Abs. 1 und 3 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, oder die Einfuhrzeugnisse gemäß § 37 Abs. 6 nicht umgehend übermittelt,
- c) die gemäß § 33 Abs. 1 bis 5 vorgeschriebenen Ein- und Ausgangsbücher nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder nicht die vorgeschriebene Zeit aufbewahrt sowie die gemäß Abs. 7 und 8 vorgeschriebene Transportbescheinigung nicht ordnungsgemäß ausstellt oder bei Beförderung von Erzeugnissen nicht mit sich führt,

begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geld bis zu 12 000 S oder mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.

(2) Wer

- a) Wein über das im § 8 Abs. 2 vorgesehene Ausmaß hinaus mit Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft verschneidet,
- b) Lesegut oder einen Verschnitt von Lesegut mit Wein eines früheren Jahrganges entgegen den Bestimmungen des § 9 aufbessert oder sonst nicht versetztem Wein Zucker zusetzt,
- c) die gemäß lit. a oder b behandelten Weine zum Verkauf bereithält, verkauft oder in Verkehr bringt,
- d) Frühmost oder frühen Sturm entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 6 zu Wein verarbeitet,
- e) verdorbenen Wein entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 4 nicht unmittelbar dem Verarbeitungsbetrieb zuführt,
- f) in Betriebsräumen entgegen den Bestimmungen des § 34 Versuche durchführt,
- g) bei der Lagerung von Wein und anderen Getränken in denselben Räumlichkeiten den Bestimmungen des § 35 über die Kennzeichnung und Lagerung zuwiderhandelt,
- h) weinfremde Stoffe oder Gemenge solcher Stoffe entgegen den Bestimmungen des § 36 lagert,
- i) Wein entgegen den Bestimmungen des § 37 einführt,

begeht, sofern die Tat nicht nach dem Lebensmittelgesetz 1975 oder anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsüber-

tretung und ist mit Geld bis zu 60 000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen, bei erschwerenden Umständen kann auf beide Strafen erkannt werden.

(3) Eine Verwaltungsübertretung, die wie die Übertretungen nach Abs. 1 zu bestrafen ist, begeht wer

- a) Wein oder weinähnliches Getränk, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen der §§ 13 bis 17, 18 a, 19 Abs. 1, 2, 4 und 5, 20 Abs. 1 bis 8 und 21 entspricht, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder Prädikatswein entgegen § 19 Abs. 10 in Verkehr bringt,
- b) andere als die im § 22 Abs. 1 bis 6 angeführten Obstweine oder Obstwein, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen des § 24 entspricht, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
- c) den Bestimmungen der §§ 19 Abs. 9 zweiter Satz, Abs. 12 zweiter Satz, 19 a Abs. 2 und 5 erster und dritter Satz, Abs. 7 und 11 sowie des § 36 zuwiderhandelt,
- d) Geläger und Gelägerpreßwein entgegen der Bestimmung des § 41 Abs. 3 abgibt,
- e) Wein oder Getränke entgegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 und 6 in Verkehr setzt.“

45. § 53 Abs. 3 entfällt.

46. § 57 lautet:

„§ 57. Vollziehung

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht Abs. 2 etwas anderes bestimmt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut, und zwar hinsichtlich

- a) der §§ 20 Abs. 9 und 10, 30 Abs. 6 bis 8 und 12 zweiter Satz sowie 38 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
- b) der §§ 1 bis 12, 22, 23, 29 Abs. 3 und 6, 30 Abs. 11 und 12 dritter Satz, 37 Abs. 2 zweiter Satz, 3 und 5, 39 Abs. 7 und 44 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,
- c) der §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 5, 14 Abs. 6, 17 Abs. 3, 19 a Abs. 2, 20 Abs. 8, 33 Abs. 2 und 38 Abs. 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
- d) der §§ 37 Abs. 1, 2 erster Satz und 6 bis 8, 50 Abs. 2 und 55 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- e) des § 39 Abs. 7, soweit es sich um eine Anstalt handelt, die dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport unterstellt ist, im Einvernehmen mit diesem Bundesminister.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 29 Abs. 5, 30 Abs. 10 und 45 bis 49, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, durch die das gerichtliche Strafrechtswesen berührt wird, ist der Bundesminister für Justiz betraut.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des § 16 Abs. 1 und 2 mit 1. September 1990, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. September 1985 in Kraft.

(2) Bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Flaschen abgefüllte Weine dürfen innerhalb von zwei Jahren ab diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht werden, sofern deren Herstellung und Bezeichnung den Bestimmungen des Weingesetzes 1961 in der bisher geltenden Fassung entspricht.

(3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 57 des Weingesetzes 1961 in der Fassung des Art. I Z 46 dieses Bundesgesetzes.

VORBLATT**Zielsetzung:**

Weitere Anhebung der Weinqualität; Steigerung des Weinabsatzes.

Lösung:

Aufbesserung nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß (höchstens 4,5 kg Zucker pro Hektoliter); Export und Qualitätswein nur mehr mit Weingütesiegelnummer oder Weingütesiegel; Gewährleistung der Bezeichnungswahrheit bei allen Produkten; Vergrößerung der Produktpalette; Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten.

Kosten:

200 000 S jährlich für Verbesserung im Bereich der Weinkostkommissionen (Aufstockung der Zahl der Koster, Ksterschulungen).

Erläuterungen

Allgemeines

Das Weingesetz 1961 hat den Bereich der Weinwirtschaft insoweit geregelt, als dies dem Bund auf Grund der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung möglich war und als es sich nicht um die finanzielle Förderung des Weinabsatzes handelt. Schwerpunkt der weinrechtlichen Regelungen waren und sind daher die Regelungen über die Behandlung und Bezeichnung des Weines, über die Ein- und Ausfuhr sowie über die Weinaufsicht.

Seit 1961 wurde das Weingesetz mehrmals novelliert. Im heurigen Jahr scheint eine weitere, umfangreiche Novellierung erforderlich, um den Erfordernissen des Marktes Rechnung zu tragen.

Die Entwicklung der letzten Jahre war durch ein europaweites Überangebot, daraus resultierenden Schwierigkeiten beim Absatz der Produkte und durch einen Verfall der Preise gekennzeichnet.

Durch legislative Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinrechtes sollen die Bemühungen der Weinbauern und des Weinhandels unterstützt werden, die eine weitere Anhebung der Qualität sowie die Schaffung von Möglichkeiten zum Absatz neuer Produkte zum Ziel haben.

Verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung:

Die Regelungen über das **Inverkehrbringen** basieren auf dem Kompetenztatbestand „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG), die Bestimmungen über die **Kontrolle** sind Maßnahmen des „Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG), die Vorschriften über die **Ein- und Ausfuhr** stützen sich auf den Kompetenztatbestand „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“ (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG).

Regelungen, die unmittelbar die **Weinproduktion** betreffen, fallen nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder. Auf diesem Gebiet kann daher der Bundesgesetzgeber nicht tätig werden.

Kosten:

Die Verpflichtung zur Schulung der Mitglieder der Weinkostkommissionen, sowie die in der Folge im Zuge der Änderung der Geschäftsordnung der Weinkostkommission vorzusehende Aufstockung der Anzahl der Koster führen zu geringfügigen Mehraufwendungen (jährlich ca. 200 000 S), die jedoch im Interesse der Förderung der Qualitätsproduktion und der Hebung des Ansehens des österreichischen Weines im In- und Ausland in Kauf genommen werden müssen.

Hingewiesen werden soll im vorliegenden Zusammenhang auch auf den Umstand, daß es notwendig ist, die Einhaltung der weinrechtlichen Vorschriften noch stärker als bisher zu kontrollieren. Im Laufe der Zeit wird daher eine Aufstockung des Personalstandes der Bundeskellereiinspektion zu erfolgen haben, die jedoch in keinem Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Novellierungspunkten stehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 1 (§ 1):

In Jahren besonders ungünstiger Reifeverhältnisse soll das Mindestmostgewicht nicht mehr generell für alle Weinbaugebiete, sondern nach Bedarf für ein oder mehrere Weinbaugebiete nach Anhörung des jeweiligen Landes bis auf 11° KMW herabgesetzt werden können. Voraussetzung für eine Herabsetzung soll weiters auch die Festlegung eines Lesetermines durch das Land sein, um eine zu frühe Lese zu verhindern.

Um dem Erfordernis nach Erweiterung der Produktionspalette Rechnung zu tragen, wurden die Bestimmungen über versetzte Weine überarbeitet. Zur Kategorie der sogenannten „alkoholarmen Weine“ gehören ua. „Glühwein“ sowie mit Fruchtsaft oder Auszügen aus pflanzlichen Würzstoffen versetzte Weine. Die Bestimmungen über „Weinmischgetränke“ sollen in Zukunft das Abfüllen von Wein, der mit alkoholfreien Getränken (Fruchtsäfte, carbonisierte Wässer und Mineralwässer) vermischt wurde, gestatten. Das bedeutet, daß auch der soge-

nannte „G'spritze“ in Flaschen abgefüllt in Verkehr gesetzt werden darf.

Zu Z 2 (§ 2):

Durch die Regelung von Sturm im § 11 war es notwendig, auch dieses Produkt in den § 2 aufzunehmen.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Für die Erlassung der Verordnung wurde lediglich das gemäß § 57 erforderliche Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Gesundheit und Umweltschutz eingefügt.

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 4):

Im Zusammenhang mit der Änderung des § 1 Abs. 1 soll die bisherige Bestimmung, daß in Jahren besonders ungünstiger Reifeverhältnisse bis zu 7 kg Zucker zugesetzt werden darf, wegfallen und wird die Grenze der Aufbesserung auf 4,5 kg Zucker bzw. inländischer Traubendicksaft herabgesetzt. Die Grenze von 4,5 kg entspricht der EG-Regelung in Normaljahren.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 2 lit. a bis c):

Bezüglich der Behandlung von alkoholarmen aromatisierten Weinen wird festgelegt, daß der Zusatz von pflanzlichen Würzstoffen oder anderen natürlichen Stoffen, wie bei Wermut, auch in Form von wässrigen Auszügen erfolgen darf. Bei der Herstellung von Mistella darf lediglich Weindestillat verwendet werden.

Zu Z 6 (§ 11 Abs. 4 bis 7):

Mit den eingefügten Abs. 4 und 5 sollen die Begriffe Traubenmost und Sturm gesetzlich definiert werden, wie dies derzeit bereits bei Traubensaft der Fall ist (Abs. 1). Für Frühmost und frühen Sturm wurde eine Mindestmostgrenze von 11° KMW festgelegt. Maßgeblich war hierbei die Überlegung, daß zur Zeit der Frühmostlese die Notwendigkeit einer etwaigen reifebedingten Herabsetzung der Mindestmostgrenze für Wein von 13 auf 11° KMW noch nicht voraussehbar ist und für diese speziellen Getränke überdies die Mindestmostgrenze von 13° KMW (§ 1 Abs. 1 lit. b) auch nicht erforderlich erscheint. Der bisherige Abs. 5 wird, inhaltlich gleichlautend, zum neuen Abs. 7.

Zu Z 7 (§ 15 Abs. 1):

Jeder inländische nicht versetzte Wein muß in Hinkunft unbeschadet sonstiger Bestimmungen über die nähere Herkunftsbezeichnung (etwa bei Qualitätsweinen) als österreichischer Wein bezeichnet werden.

Zu Z 8 (§ 16 Abs. 1 und 2):

So wie dies bisher schon bei Qualitätsweinen verlangt wurde, soll nunmehr bei jedem „österreichischen Wein“ (auch Rotwein) gewährleistet sein, daß der Wein zu 100% aus inländischen Trauben stammt. Dies bedeutet allerdings, daß die inländische Produktion in Hinkunft trachten muß, in Jahren günstiger Farbausbeute bei Rotweinen einen bestimmten Anteil dieser Weine für Verschnittzwecke vorrätig zu halten.

Zu Z 9 (§ 18):

Um zu verhindern, daß Weine, die bereits aufgebessert oder verschnitten wurden, in Unkenntnis dieses Umstandes abermals verschnitten werden, wird die Meldepflicht erweitert und die Angabe auf den Geschäftspapieren verpflichtend vorgeschrieben.

Zu Z 10 (§ 18 a):

Durch die Aufnahme eines neuen Weintyps (leicht, trocken), des sogenannten „Landweines“, im § 19 wird es nunmehr auch möglich sein, österreichischen Wein unter dieser Bezeichnung zu exportieren. Um diesen Wein von den Normalweinen (Tisch- und Tafelweinen) qualitativ abzuheben, wurden besondere Erfordernisse für Landwein festgelegt, etwa die Herkunft aus einer Weinbauregion sowie Höchstalkoholgehalt (11,5 Rht) und Zuckerrest von 4 Gramm je Liter.

Im Interesse der umfassenden Information der Konsumenten und der Bezeichnungswahrheit darf die Bezeichnung „Rotwein“ oder „Roséwein“ nur mehr — wie bisher schon bei Qualitätswein — für Wein verwendet werden, der ausschließlich aus Rotweinrebsorten stammt. Verschnitte von Weiß- und Rotweinen sind als solche zu kennzeichnen.

Zu Z 11 bis 13 (§ 19 Abs. 1, 5 und 8):

Ein Export von Qualitätswein soll nur mehr möglich sein, wenn der Wein mit einer amtlichen Weingütesiegelnummer oder bei in Österreich in Flaschen abgefülltem Qualitätswein wahlweise mit der amtlichen Prüfnummer oder mit dem Weingütesiegel versehen ist. Dies gilt auch beim Export von Prädikatsweinen.

Die Herstellung einer Restsüße bei Prädikatsweinen soll auch durch Verschnitt von Traubenmost derselben oder einer höheren Leseart hergestellt werden können.

Die Lese mittels Traubenvollernter wird für Späteseweine und Eisweine ausdrücklich für zulässig erklärt bzw. die maschinelle Lese für alle anderen Prädikatsstufen verboten. Da die Vorführung in loser Schüttung bei Späteseweinen, die mittels Traubenvollernter gelesen werden, problematisch ist, muß eine Kontrolle während der Lese durch den Mostwäger möglich sein.

Zu Z 14 und 15 (§ 19 Abs. 10 und 13):

Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, daß es notwendig erscheint, die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, Verladekontrollen bei Prädikatsweinen durchzuführen, um dadurch den Handel mit Amtsbescheinigungen zu unterbinden.

Zu Z 16 (§ 19 a):

Das Weingütesiegel kann durch die amtliche Weingütesiegelnummer ersetzt werden bzw. darf das Weingütesiegel nur verwendet werden, wenn der Wein in Österreich in Flaschen abgefüllt wurde. Bei Exporten von Qualitätsweinen und Prädikatsweinen ist die amtliche Weingütesiegelnummer nunmehr zwingend vorgeschrieben, sodaß auf Grund dieser Nummer, die bei der Flaschenfüllung an der Flasche anzubringen ist, auch im Ausland der Wein kontrolliert werden kann. Die Bestimmungen über die Vergabe und Verwendung des Weingütesiegels und der Weingütesiegelnummer waren daher entsprechend zu ändern.

Zu Z 17 (§ 20 Abs. 3):

Durch die Aufnahme von alkoholarmen aromatisierten Weinen im § 1 Abs. 2 war auch die Bezeichnungsbestimmung zu ändern.

Zu Z 18 (§ 20 Abs. 8):

Hier wurde über Wunsch der Wirtschaft von der strengen Bezeichnungsreglementierung bei Schaumwein abgegangen und können die vorgeschriebenen Angaben, so wie bei den anderen Weinen, auf dem Etikett freier gestaltet werden.

Zu Z 19 (§ 21 Abs. 4):

Durch Änderung des 1. Satzes soll klargestellt werden, daß neben den in Flaschen abgefüllten Weinen auch Weine in sonstigen Kleinbehältnissen (etwa Tetrapack oder Dosen) den Bezeichnungsvorschriften unterliegen. Bei ausländischem Wein soll nunmehr auch der im Inland Verantwortliche, und zwar der Abfüller oder der Importeur, angegeben werden.

Zu Z 20 (§ 21 Abs. 8 letzter Satz):

Mit dieser Bestimmung soll dem Detailhändler die Möglichkeit gegeben werden, „Heurigen“, der noch vor dem 31. Dezember angeliefert wurde, aber bis zu diesem Termin nicht mehr verkauft werden konnte, innerhalb von zwei Monaten abzuverkaufen.

Zu Z 21 (§ 21 Abs. 10 und 11):

Die Bezeichnung „Hauerfüllung“ und „Gutsabfüllung“ sind ausdrücklich nur dem Produzenten vorbehalten, der den Wein in seinem Betrieb verarbeitet und abfüllt. Die Bezeichnung „Erzeugerabfüllung“ ist — so wie auch in der EG — neben dem

Produzenten auch Erzeugergemeinschaften vorbehalten. Die Bezeichnung „Originalabfüllung“ ist damit auch im Hinblick auf Abs. 1 nicht zulässig.

Die Bezeichnung „Bergwein“ soll ausschließlich für Wein verwendet werden dürfen, der in Hang- und Terrassenlagen gewonnen wurde, also in Lagen, die schwer zu bearbeiten sind.

Zu Z 22 (§ 22 Abs. 4):

Auch alkoholarme aromatisierte Obstweine und Obstwermut sollen analog zu § 1 Abs. 2 lit. e und d erzeugt werden dürfen. Im Abs. 5 wird der Kohlen säureüberdruck nunmehr in bar angegeben.

Zu Z 23 (§ 23 Abs. 4):

Zu der hier in Betracht kommenden Gruppe von Obstweinen gehört auch der bisher nicht mitaufgezählte Obstschäumwein. In den lit. d und f des Abs. 2 ist jeweils das zulässige Zuckerausmaß festgelegt, das nach der vorliegenden Regelung überschritten werden darf. Die diesbezüglichen Ergänzungen waren daher vorzunehmen. Zider mußte auf Grund seines Alkoholgehaltes von höchstens 8 Rht gestrichen werden.

Zu Z 24 (§ 23 Abs. 5):

Durch Wegfall des § 41 (Haustrunk) ist es notwendig, auch bei Obstwein die Möglichkeit der Haustrunkerzeugung zu streichen.

Zu Z 25 (§ 24 Abs. 1 und 2):

Klargestellt wird, daß Obstwein überall als Obstmost bezeichnet werden darf. Durch die Änderungen des § 22 Abs. 4 mußten auch die Bezeichnungsbestimmungen um alkoholarme aromatisierte Obstweine und Obstwermut ergänzt werden.

Zu Z 26 (§ 24 Abs. 4):

Die Bezeichnungen, die im § 21 Abs. 1 für Wein verboten sind (wie echt, natur, rein, biologisch etc.), sollen auch für Obstwein nicht verwendet werden dürfen. Weiters sollen die Bestimmungen des § 21 Abs. 4 und 5 auch für Obstwein anzuwenden sein.

Zu Z 27 (§ 26 Abs. 4):

Mit der Ergänzung des § 26 Abs. 4 soll sichergestellt werden, daß der Betriebsinhaber dem Bundeskellereiinspektor auch die notwendige Hilfeleistung bei der Kontrolle (etwa bei der Probeentnahme) zu gewähren hat.

Zu Z 28 (§ 29 a):

§ 19 Abs. 13 sieht vor, daß Prädikatsweine nunmehr auch beim Verladen kontrolliert werden können. Es wird Aufgabe der Länder sein, für die Einrichtung eines entsprechenden Kontrollapparates

analog der Kontrolle des Lesegutes durch die Mostwäger zu sorgen.

Zu Z 29 (§ 30 Abs. 8 lit. c):

Für die Durchführung der Weinkost ist es gerade im Hinblick auf die strengen gesetzlichen Anforderungen an Qualitäts- und Prädikatsweine erforderlich, Pegelweine festzusetzen und die Koster entsprechend zu schulen und weiterzubilden. Damit soll eine gesetzliche Basis für eine Überarbeitung der Geschäftsordnung für Weinkostkommissionen geschaffen werden.

Zu Z 30 (§ 32):

Durch die Aufnahme von Weinmischgetränken in das Weingesetz ist es aus Kontrollgründen erforderlich, die Erzeugung dieser Getränke der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Bundeskellerinspektor anzuzeigen.

Zu Z 31 und 32 (§ 33 Abs. 2 und 6):

Für die Kontrolle der Weinbewegungen ist es erforderlich, daß nicht nur die Gesamtmengen des Zu- und Abganges, sondern auch die genauere Bezeichnung des Weines, unter der er in Verkehr gesetzt werden soll, das Ausmaß der Aufbesserung, die Verschnittanteile sowie die Produktion von Traubenmost und Süßreserve im Kellerbuch gesondert einzutragen sind. Durch Aufnahme der Verordnungsermächtigung in den Abs. 2 konnte Abs. 6 entfallen.

Zu Z 33 (§ 33 Abs. 9):

Der Transport von Keltertrauben durch den Produzenten soll generell (ohne zeitliche Befristung) von der Verpflichtung einer Transportbescheinigung ausgenommen werden. Damit unterliegt etwa sehr spät geerntetes Traubenmaterial (z. B. für Eiswein) nicht mehr dieser Verpflichtung.

Zu Z 34, 37, 38, 40 und 41 (§§ 35 Abs. 1, 40, 41, 43 Abs. 3 und 44 Abs. 1):

Durch den Wegfall der Bestimmungen über Direktträgerwein und Haustrunk müssen auch die Bestimmungen der oben angeführten Paragraphen entsprechend geändert werden. Gelägerpreßwein und Geläger dürfen weiterhin nur zum Zweck der industriellen Verarbeitung abgegeben werden.

Zu Z 35 (§ 37 Abs. 8):

Kleinsendungen von Wein, die in Behältnissen bis zu 2 Litern eingeführt werden, sollen nunmehr bis zu einer Gesamtmenge von 60 Litern ohne Wertgrenze vom Nachweis der Einfuhrfähigkeit ausgenommen werden. Sie brauchen daher, auch wenn sie von keinem Einfuhrzeugnis begleitet werden, in Österreich nicht untersucht zu werden.

Zu Z 36 (§ 39 Abs. 1):

Mit der Änderung dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß im Zuge von Großversuchen nicht nur ein bisher noch nicht zugelassener Zusatzstoff, sondern generell neue Behandlungsweisen erprobt werden können.

Zu Z 39 (§ 42 Abs. 1):

Gezuckerter Prädikatswein ist verfälschter Wein und ist daher in den § 42 Abs. 1 aufzunehmen.

Zu Z 42 und 44 (§§ 45 Abs. 1 bis 3 und 51 Abs. 1 bis 3):

Neben einer Erhöhung des Strafausmaßes auf das Doppelte wurden in die gerichtlich zu ahndenden Delikte das Zuwiderhandeln gegen die §§ 26, 27 Abs. 1 und 29 a Abs. 3 (lit. h) sowie die Ausfuhr von Prädikatsweinen ohne amtliche Weingütesiegelnummer oder ohne Weingütesiegel (lit. i) aufgenommen.

Zu Z 43 (§ 46 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß nicht verkehrsfähiger Wein, auch im Falle der Einstellung eines Verfahrens oder bei Freispruch, einzuziehen ist.

Zu Z 45 (§ 53 Abs. 3):

Durch Aufnahme der Zuckering von Prädikatsweinen in den § 45 Abs. 1 lit. i muß § 53 Abs. 3 entfallen.

Zu Z 46 (§ 57):

Die Vollziehungsklausel wurde im Hinblick auf die Bestimmungen der Novelle geändert.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 1. (1) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das durch alkoholische Gärung aus dem Saft frischer und für die Weinbereitung geeigneter Weintrauben hergestellte Getränk. Die Weintrauben sind

- a) frisch, solange sie ohne Zusatz fremder Flüssigkeit Saft hergeben können,
- b) geeignet, wenn der Saft ein Mostgewicht von mindestens 13°, in Jahren besonders ungünstiger Reifeverhältnisse (§ 9 Abs. 4) mindestens 11° Klosterneuburger Mostwaage (kurz KMW) aufweist.

Das Vorliegen besonders ungünstiger Reifeverhältnisse im Sinne der lit. b hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bis spätestens 15. Oktober des Lesejahres durch Verordnung festzustellen.

(2) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch versetzter Wein; darunter ist Wein zu verstehen, dessen Beschaffenheit auf besondere Behandlungsweisen oder auf die Verwendung von Zusätzen bei der Erzeugung neben der durch die Weintrauben gegebenen Eigenart zurückzuführen ist. Solche Weine sind:

- a) Dessertwein: mit Alkohol oder Weindestillat, Zucker oder Mostkonzentrat verstärkter oder gezuckerter versetzter Wein, der im Liter, den Alkohol in Zucker umgerechnet, mehr als 260 Gramm Zucker aufweist, davon mindestens 20 Gramm unvergoren, und mindestens 13, höchstens aber 22½ Raumhundertteile Alkohol enthält.
- b) Aromatisierter Wein: Dessertwein, der mit pflanzlichen Würzstoffen oder anderen natürlichen Stoffen so behandelt ist, daß er deren eigentümlichen Geruch oder Geschmack angenommen hat. Der Gehalt an unvergorenem Zucker kann jedoch auch weniger als 20 Gramm betragen.
- c) Wermut, Wermut trocken (dry) oder Wermutwein, Wermutwein trocken (dry): aromatisierter Wein, der durch Verwendung von Wermutkraut und sonstigen pflanzlichen Würzstoffen oder von Auszügen aus diesen hergestellt wird, einen diesen Stoffen entsprechenden Geruch oder Geschmack aufweist und eine Mindestmenge von 75 Raumhundertteilen, bei Wermut trocken (dry) oder Wermutwein trocken (dry) von 70 Raumhundertteilen an Grundwein sowie bestimmte Mindestwerte an Alkohol, Zucker, zuk-

Vorgeschlagene Fassung:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das durch alkoholische Gärung aus dem Saft frischer und für die Weinbereitung geeigneter Weintrauben hergestellte Getränk. Die Weintrauben sind

- a) frisch, solange sie ohne Zusatz fremder Flüssigkeit Saft hergeben können,
- b) geeignet, wenn der Saft ein Mostgewicht von mindestens 13° Klosterneuburger Mostwaage (kurz KMW) aufweist.

In Jahren besonders ungünstiger Reifeverhältnisse hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung des betroffenen Landes für ein oder mehrere Weinbaugebiete bis spätestens 15. Oktober des Lesejahres durch Verordnung Mindestmostgewichte festzusetzen, die unter 13° KMW, jedoch nicht unter 11° KMW, liegen dürfen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist, daß die betreffenden Länder die Lese vor einem bestimmten Zeitpunkt, der einen ausreichenden Reifegrad der Trauben nicht erwarten läßt, untersagt haben.

(2) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch versetzter Wein; darunter ist Wein zu verstehen, dessen Beschaffenheit auf besondere Behandlungsweisen oder auf die Verwendung von Zusätzen bei der Erzeugung neben der durch die Weintrauben gegebenen Eigenart zurückzuführen ist. Solche Weine sind:

- a) Dessertwein: mit Alkohol oder Weindestillat, Zucker, Traubenmost oder Mostkonzentrat versetzter Wein, der im Liter, den Alkohol in Zucker umgerechnet, mehr als 260 Gramm Zucker und mindestens 13 Raumhundertteile (Rht), höchstens aber 22,5 Rht Alkohol enthält.
- b) Aromatisierter Wein: Dessertwein, der mit pflanzlichen Würzstoffen oder anderen natürlichen Stoffen so behandelt ist, daß er deren eigentümlichen Geruch oder Geschmack angenommen hat.
- c) Alkoholarmer aromatisierter Wein: Wein, dessen Alkoholgehalt mindestens 5,6 Rht, jedoch weniger als 13 Rht, beträgt und der mit Zucker, Traubenmost, Traubensaft oder Fruchtsaft sowie pflanzlichen Würzstoffen oder Auszügen aus diesen versetzt wurde; der Grundweinanteil muß mindestens 70 vH betragen.
- d) Wermut, Wermut trocken (dry) oder Wermutwein, Wermutwein trocken (dry): aromatisierter Wein, der durch Verwendung von Wermutkraut und sonstigen pflanzlichen Würzstoffen oder von Auszügen aus diesen hergestellt wird, einen diesen Stoffen entsprechenden Geruch oder Geschmack

Geltende Fassung:

ker- und säurefreiem Trockenextrakt (Extraktrest) sowie Asche enthält; die Mindestwerte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf internationale Maßstäbe durch Verordnung festzustellen.

- d) Perlwein: Wein, der je Liter bis zu 40 Gramm unvergorenen Zucker, bis zu 12 Raumhundertteile Alkohol und einen Kohlensäureüberdruck von mindestens $\frac{1}{2}$ bis höchstens 2 at bei 15° C aufweist.
- e) Schaumwein (Sekt): jeder sonstige schäumende Wein, der mehr als 1 Raumhundertteil Alkohol und einen so hohen Kohlensäuregehalt enthält, daß beim Öffnen der Umschließung bei 20° C Kohlensäure unter Aufbrausen entweicht.

(3) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes sind nicht die nach den Vorschriften des Österreichischen Arzneibuches zubereiteten oder als pharmazeutische Spezialitäten im Sinne der Spezialitätenordnung, BGBl. Nr. 99/1947, zugelassenen Weine.

§ 2. Was dieses Bundesgesetz für den Wein bestimmt, gilt dem Sinne nach auch für die Keltertrauben und ohne Rücksicht auf den Gärungszustand für Traubenmaische, Traubenmost und Traubendicksaft sowie für die Zwischenerzeugnisse bei Weiterverarbeitung zu versetztem Wein.

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat, wenn begründeterweise angenommen werden kann, daß ein bestimmtes physikalisches Verfahren, das den Voraussetzungen des Abs. 1 nicht entspricht, in der Kellerwirt-

Vorgeschlagene Fassung:

aufweist und eine Mindestmenge von 75 Rht, bei Wermut trocken (dry) oder Wermutwein trocken (dry) von 70 Rht an Grundwein sowie bestimmte Mindestwerte an Alkohol, Zucker, zucker- und säurefreiem Trockenextrakt (Extraktrest) sowie Asche enthält; die Mindestwerte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf internationale Maßstäbe durch Verordnung festzusetzen.

- e) Perlwein: Wein, der je Liter bis zu 40 Gramm unvergorenen Zucker, bis zu 12 Rht Alkohol und einen Kohlensäureüberdruck von mindestens $\frac{1}{2}$ bis höchstens 2 bar bei 15° C aufweist.
- f) Schaumwein (Sekt): jeder sonstige schäumende Wein, der mehr als 1 Rht Alkohol und einen so hohen Kohlensäuregehalt enthält, daß beim Öffnen der Umschließung bei 20° C Kohlensäure unter Aufbrausen entweicht.
- g) Mistella: durch Zusetzen von Weindestillat in der Gärung gehemmter Traubenmost oder in der Gärung unterbrochener Wein, dessen Alkoholgehalt mindestens 12 Rht beträgt.

(3) Weinmischgetränke sind Getränke, die durch Vermischen von Wein oder versetztem Wein mit alkoholfreien Getränken hergestellt wurden. Diese dürfen in Flaschen abgefüllt in Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der alkoholfreien Getränke wenigstens 15 vH und höchstens 50 vH beträgt und das Vermischen unmittelbar vor der Flaschenfüllung erfolgt. Die Getränke sind deutlich als Weinmischgetränke zu bezeichnen und der Anteil an alkoholfreien Getränken ist in Rht anzugeben.

(4) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes sind nicht die nach den Vorschriften des Österreichischen Arzneibuches zubereiteten oder als pharmazeutische Spezialitäten im Sinne der Spezialitätenordnung, BGBl. Nr. 99/1947, zugelassenen Weine.“

2. § 2 lautet:

„§ 2. Was dieses Bundesgesetz für den Wein bestimmt, gilt dem Sinne nach auch für die Keltertrauben und ohne Rücksicht auf den Gärungszustand für Traubenmaische, Traubenmost, Sturm und Traubendicksaft sowie für die Zwischenerzeugnisse bei Weiterverarbeitung zu versetztem Wein.“

3. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn angenommen werden muß, daß ein bestimmtes physikalisches Verfahren, das den Voraussetzungen des Abs. 1 nicht entspricht, in der Kellerwirtschaft angewendet werden soll oder bereits angewendet wird, hat der Bundesmi-

Geltende Fassung:

schaft angewendet werden soll oder bereits angewendet wird, durch Verordnung festzustellen, daß das Verfahren unzulässig ist.

- (4) Es darf jedoch höchstens je Hektoliter Most zugesetzt werden:
- a) Zucker bis zu 5 kg oder
 - b) inländischer Traubendicksaft oder Zucker und inländischer Traubendicksaft in solcher Menge, daß die Erhöhung des Zuckergehaltes des Gesamtverschnittes nicht mehr als 5 kg beträgt.

In Jahren, in denen die Reifeverhältnisse in allen Weinbaugebieten besonders ungünstig sind, darf der natürliche Zuckergehalt um 7 kg erhöht werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzustellen.

(2) Soweit es zur Erzielung der besonderen für die Arten der versetzten Weine charakteristischen Eigenschaften oder Geschmackswirkungen erforderlich ist, sind bei der Herstellung von versetztem Wein über die Weinbehandlungsvorschriften gemäß den §§ 2 bis 9 hinaus noch folgende Behandlungsweisen zulässig:

- a) das Zusetzen von Traubenmost, Traubensaft oder inländischem Traubendicksaft über die Beschränkungen der §§ 8 und 9 hinaus, Zucker über die Beschränkungen der §§ 6 und 9 hinaus, Alkohol, sei es zur Erhöhung des Alkoholgehaltes (Aufspritzung) oder zur Hemmung der Gärung bei Traubenmost (Mistellaerzeugung) und Auszügen, die mit Wein aus Rosinen, Korinthen und anderen getrockneten Trauben hergestellt werden;
- b) das nochmalige Gären von Wein (Umgären);
- c) bei aromatisiertem Wein das Zusetzen von gesundheitsunschädlichen pflanzlichen Würzstoffen oder anderen natürlichen Stoffen, bei Wermut, Wermut trocken (dry), Wermutwein oder Wermutwein trocken (dry), unbeschadet der Bestimmung des § 6 Abs. 1 lit. a, auch in Form von wässerigen Auszügen;

Vorgeschlagene Fassung:

nister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie das Verfahren durch Verordnung für unzulässig zu erklären.“

4. § 9 Abs. 4 lautet:

- „(4) Es darf jedoch höchstens je Hektoliter Most zugesetzt werden:
- a) Zucker bis zu 4,5 kg oder
 - b) inländischer Traubendicksaft oder Zucker in solcher Menge, daß die Erhöhung des Zuckergehaltes des Gesamtverschnittes nicht mehr als 4,5 kg beträgt.“

5. § 10 Abs. 2 lit. a bis c lautet:

„(2) Soweit es zur Erzielung der besonderen für die Arten der versetzten Weine charakteristischen Eigenschaften oder Geschmackswirkungen erforderlich ist, sind bei der Herstellung von versetztem Wein über die Weinbehandlungsvorschriften gemäß den §§ 2 bis 9 hinaus noch folgende Behandlungsweisen zulässig:

- a) das Zusetzen von Traubenmost, Traubensaft oder inländischem Traubendicksaft über die Beschränkungen der §§ 8 und 9 hinaus, Zucker über die Beschränkungen der §§ 6 und 9 hinaus, Alkohol, sei es zur Erhöhung des Alkoholgehaltes (Aufspritzung) oder zur Hemmung der Gärung, wobei zur Mistellaerzeugung nur Weindestillat, das mindestens 58 Rht aufweist, zugesetzt werden darf und Auszügen, die mit Wein aus Rosinen, Korinthen und anderen getrockneten Trauben hergestellt werden;
- b) das nochmalige Gären von Wein (Umgären);
- c) bei aromatisiertem Wein das Zusetzen von gesundheitsunschädlichen pflanzlichen Würzstoffen oder anderen natürlichen Stoffen, bei alkoholarmen aromatisierten Weinen, bei Wermut, Wermut trocken (dry), Wermutwein oder Wermutwein trocken (dry), unbeschadet der Bestimmung des § 6 Abs. 1 lit. a, auch in Form von wässerigen Auszügen sowie bei alkoholarmen aromatisierten Weinen auch Fruchtsaft und Kohlensäure;“

Geltende Fassung:

(4) Traubenmost von noch nicht voll ausgereiften Trauben, der vor Beginn der allgemeinen Lese gewonnen wurde, um als Traubenmost oder als sogenannter Sturm dem Verbrauch zugeführt zu werden (Frühmost oder früher Sturm), ist nach den für Wein geltenden Vorschriften zu behandeln, darf jedoch, auch wenn ein natürlicher Mangel an Zucker im Sinne des § 9 Abs. 3 nicht vorliegt, aufgebessert werden. Wird derart aufgebesserter Traubenmost zu Wein verarbeitet, so darf er nur zur Herstellung von versetztem Wein verwendet werden.

(5) Wer Frühmost oder frühen Sturm zu gewinnen beabsichtigt, um diese Getränke in Verkehr zu bringen, hat dies dem Bundeskellereiinspektor unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Menge schriftlich mitzuteilen.

(1) Nicht versetzte inländische Weine sind im geschäftlichen Verkehr mit einer örtlichen Herkunftsbezeichnung zu versehen. Hiefür dürfen folgende geographische Bezeichnungen verwendet werden:

- a) die Bezeichnung „Österreichischer Wein“,
- b) eine Bezeichnung, die auf die Herkunft aus einem bestimmten Bundesland hinweist,
- c) die Namen der Weinbauregionen,

Vorgeschlagene Fassung:

6. Im § 11 treten anstelle der bisherigen Abs. 4 und 5 die Abs. 4 bis 7:

„(4) Traubenmost im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der aus inländischen frischen Weintrauben gewonnene Saft.

(5) Sturm im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das durch Gärung von Traubenmost (Abs. 4) gewonnene Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1 Rht, solange es sich im Zustand der Gärung befindet. Die Gärung kann jedoch im Zuge der Behandlung gehemmt oder unterbrochen und vor der Abgabe an den Verbraucher wieder eingeleitet werden. Sturm darf nur zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember in Verkehr gebracht werden.

(6) Traubenmost von noch nicht voll ausgereiften Trauben, der vor Beginn der allgemeinen Lese gewonnen wurde, um als Traubenmost oder Sturm dem Verbrauch zugeführt zu werden (Frühmost oder früher Sturm), ist nach den für Wein geltenden Vorschriften zu behandeln, darf jedoch ein Mindestmostgewicht von 11° KMW aufweisen und, auch wenn ein natürlicher Mangel an Zucker im Sinne des § 9 Abs. 3 nicht vorliegt, aufgebessert werden. Wird derart aufgebesserter Traubenmost zu Wein verarbeitet, so darf er, sofern er das für Wein erforderliche Mindestmostgewicht aufgewiesen hat, nur zur Herstellung von versetztem Wein verwendet werden.

(7) Wer Frühmost, frühen Sturm oder Sturm aus Traubensaft oder -most einer früheren Ernte zu gewinnen beabsichtigt, um diese Getränke in Verkehr zu bringen, hat dies dem Bundeskellereiinspektor unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Menge schriftlich mitzuteilen.“

7. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Nicht versetzte inländische Weine sind im geschäftlichen Verkehr als österreichische Weine zu bezeichnen und dürfen mit einer näheren örtlichen Herkunftsbezeichnung versehen sein. Folgende geographische Bezeichnungen sind zugelassen:

- a) Österreich,
- b) Namen der Bundesländer, aus denen der Wein stammt,
- c) Weinbauregionen,

Geltende Fassung:

- d) die Namen der Weinbaugebiete,
- e) die Namen der Gemeinden (Gemeindeteile) und
- f) die Namen von Rieden oder die nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Bezeichnungen von Weinbaufluren in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde (Gemeindeteil), in der die Ried oder die Weinbauflur liegt,
- g) die Namen von Großlagern.

(1) Die Bezeichnung „Österreichischer Wein“ gemäß § 15 Abs. 1 lit. a darf nur für Wein aus Trauben verwendet werden, die ausschließlich im Inland gewonnen wurden; bei Rotwein ist eine solche Bezeichnung auch dann zulässig, wenn der Anteil des inländischen Weines mindestens 85 Raumhundertteile beträgt und der solcherart verschnittene Wein die Eigenart eines österreichischen Rotweines weiterhin aufweist.

(2) Eine Bezeichnung gemäß § 15 Abs. 1 lit. b bis d darf nur für Wein aus Trauben verwendet werden, die ausschließlich in dem angegebenen Herkunftsbereich gewonnen wurden. Für Rotwein gilt diese Bestimmung mit der Maßgabe, daß 15 Raumhundertteile auch aus dem sonstigen Inland oder aus dem Ausland stammen dürfen und der solcherart verschnittene Wein die Eigenart eines Rotweines aus dem angegebenen Herkunftsbereich weiterhin aufweist.

§ 18. Mitteilungspflicht über Weinaufbesserung

Wer Wein an einen Wiederverkäufer oder jemanden, der Wein weiterverarbeitet, abgibt, hat vor Übergabe des Weines auf Verlangen des Abnehmers mitzuteilen, ob der Wein aufgebessert wurde.

Vorgeschlagene Fassung:

- d) Weinbaugebiete,
- e) Gemeinden (Gemeindeteile),
- f) Riede oder nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehene Weinbaufluren in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde (Gemeindeteil) in der die Ried oder die Weinbauflur liegt,
- g) Großlagen.“

8. § 16 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Bezeichnung ‚Österreichischer Wein‘ gemäß § 15 Abs. 1 lit. a darf nur für Wein aus Trauben verwendet werden, die ausschließlich im Inland erzeugt wurden.

(2) Eine Bezeichnung gemäß § 15 Abs. 1 lit. b bis d darf nur für Wein aus Trauben verwendet werden, die ausschließlich in dem angegebenen Herkunftsbereich erzeugt wurden.“

9. § 18 lautet:

„§ 18. Mitteilungspflicht über Weinaufbesserung und Verschnitt

Wer Wein an einen Wiederverkäufer oder jemanden, der Wein weiterverarbeitet, abgibt, hat dem Abnehmer spätestens bei Übergabe des Weines nachweislich mitzuteilen, ob der Wein aufgebessert oder verschnitten wurde. Die Höhe der Aufbesserung sowie die Verschnittanteile bei Sorten- und Jahrgangsbezeichnung sind auf den Geschäftspapieren (Rechnungen, Lieferscheine) anzugeben.“

10. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a. Tafelwein und Landwein

(1) Unter der Bezeichnung ‚Tafelwein‘ oder ‚Tischwein‘ darf Wein in Verkehr gesetzt werden, der nicht den Anforderungen des § 19 an einen Qualitätswein entspricht.

Geltende Fassung:

- (1) Unter der Bezeichnung „Qualitätswein“ darf Wein in Verkehr gesetzt werden, wenn
- a) die Weintrauben, die für die Herstellung des Weines verwendet werden, ausgenommen für die Herstellung von Wein mit einer überregionalen Herkunftsbezeichnung (§ 16 Abs. 6), aus einer Weinbauregion stammen und einer durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bezeichneten Weiß- oder Rotweinrebsorte zugehören,
 - b) der Wein kein versetzter Wein ist,
 - c) der Wein in Aussehen, Geruch und Geschmack harmonisch und frei von Fehlern ist,
 - d) der Wein für die Rebsorte, soweit hierüber Angaben gemacht sind, typisch ist,
 - e) der Saft der Weintrauben ein Mostgewicht von mindestens 15° KMW aufgewiesen hat,
 - f) an weiteren Mindestwerten Weißwein 18 Gramm zuckerfreien Extrakt je Liter, 9,5 Raumhundertteile Alkohol, 1,4 Gramm Asche je Liter und 4,5 Gramm Gesamtsäure je Liter, berechnet als Weinsäure, und Rotwein 18 Gramm zuckerfreien Extrakt je Liter, 9,5 Raumhundertteile Alkohol, 1,6 Gramm Asche je Liter und 4,0 Gramm Gesamtsäure je Liter, berechnet als Weinsäure, enthält,
 - g) der Wein mit einem Hinweis auf seine geographische Herkunft (§ 15 Abs. 1 lit. b bis g) oder auf eine überregionale Herkunft (§ 16 Abs. 6) versehen ist.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Unter der Bezeichnung ‚Landwein‘ darf Tafelwein in Verkehr gesetzt werden, wenn die Weintrauben, die für die Herstellung des Weines verwendet werden, aus einer Weinbauregion stammen und der Wein die für die Herkunft typischen Eigenschaften aufweist sowie mit einem Hinweis auf seine geographische Herkunft (§ 15 Abs. 1 lit. b bis d) versehen ist. Der Alkoholgehalt darf jedoch höchstens 11,5 Rht, der Gehalt an unvergorenem Zucker höchstens 4 Gramm je Liter betragen.

(3) Wird Tafelwein oder Landwein als ‚Rotwein‘ oder ‚Roséwein‘ bezeichnet, so muß er ausschließlich aus Rotweinrebsorten stammen. Ein Verschnitt von Weißwein mit Rot- oder Roséwein ist als Verschnitt eindeutig zu kennzeichnen.“

11. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Unter der Bezeichnung ‚Qualitätswein‘ darf Wein in Verkehr gesetzt werden, wenn

- a) die Weintrauben, die für die Herstellung des Weines verwendet werden, ausgenommen für die Herstellung von Wein mit einer überregionalen Herkunftsbezeichnung (§ 16 Abs. 6), aus einer Weinbauregion stammen und einer durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bezeichneten Weiß- oder Rotweinrebsorte zugehören,
- b) der Wein kein versetzter Wein ist,
- c) der Wein in Aussehen, Geruch und Geschmack harmonisch und frei von Fehlern ist,
- d) der Wein für die Rebsorte, soweit hierüber Angaben gemacht sind, typisch ist,
- e) der Saft der Weintrauben ein Mostgewicht von mindestens 15° KMW aufgewiesen hat,
- f) an weiteren Mindestwerten Weißwein und Roséwein 18 Gramm zuckerfreien Extrakt je Liter, 9,5 Rht Alkohol, 1,4 Gramm Asche je Liter und 4,5 Gramm Gesamtsäure je Liter, berechnet als Weinsäure, und Rotwein 18 Gramm zuckerfreien Extrakt je Liter, 9,5 Rht Alkohol, 1,6 Gramm Asche je Liter und 4,0 Gramm Gesamtsäure je Liter, berechnet als Weinsäure, enthält,
- g) der Wein mit einem Hinweis auf seine geographische Herkunft (§ 15 Abs. 1 lit. b bis g) oder auf eine überregionale Herkunft (§ 16 Abs. 6) versehen ist,

Geltende Fassung:

- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 dürfen Weine unter einer der dort angegebenen Bezeichnungen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn
- a) die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. a bis c gegeben sind,
 - b) sie keine Zusätze von Zucker, Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft erhalten haben,
 - c) sie die Eigenart solcher Weine aufweisen,
 - d) im Falle des Vorhandenseins einer Restsüße diese nur im Wege einer Gärungsunterbrechung oder durch Verschneiden von durchgegorenem Wein und Wein derselben Leseart von mindestens 5 Raumhundertteilen Alkohol hergestellt wurde,
 - e) der Wein, soweit er für die Ausfuhr bestimmt ist, mit dem Weingütesiegel versehen ist,
 - f) der Wein mit einem Hinweis auf seine geographische Herkunft (§ 15 Abs. 1 lit. c bis g) versehen ist und
 - g) überdies den in den Abs. 6 bis 9 enthaltenen Erfordernissen entsprochen ist.

(8) In der Vorführgemeinde hat der Erzeuger von Trauben, aus denen Wein der im Abs. 4 bezeichneten Art gewonnen werden soll, unbeschadet der Vorschriften gemäß Abs. 6, das geerntete Traubenmaterial in loser Schüttung am Tag der Lese in der Zeit von 9 bis 21 Uhr dem Mostwäger vorzuführen (Vorführpflicht).

- (10) Prädikatswein darf nicht unter einer der im Abs. 4 angegebenen Bezeichnung in Verkehr gesetzt werden, wenn
- a) die gemäß Abs. 6 vorgeschriebenen Meldungen nicht oder nicht innerhalb der darin vorgesehenen Fristen erstattet,

Vorgeschlagene Fassung:

- h) der Wein, soweit er in Mengen über 60 Liter für die Ausfuhr bestimmt ist, mit der amtlichen Weingütesiegelnummer oder dem Weingütesiegel versehen ist.“

12. § 19 Abs. 5 lautet:

- „(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 dürfen Weine unter einer der dort angegebenen Bezeichnungen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn
- a) die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. a bis c gegeben sind,
 - b) sie keine Zusätze von Zucker, Traubenmost, ausgenommen zur Herstellung der Restsüße gemäß lit. d, Traubensaft oder Traubendicksaft erhalten haben,
 - c) sie die Eigenart solcher Weine aufweisen,
 - d) im Falle des Vorhandenseins einer Restsüße diese nur im Wege einer Gärungsunterbrechung oder durch Verschneiden mit Traubenmost derselben oder einer höheren Leseart hergestellt wurde,
 - e) der Wein, sofern er in Mengen über 60 Liter für die Ausfuhr bestimmt ist, mit der amtlichen Weingütesiegelnummer oder dem Weingütesiegel versehen ist,
 - f) der Wein mit einem Hinweis auf seine geographische Herkunft (§ 15 Abs. 1 lit. b bis g) versehen ist und
 - g) das Lesegut — ausgenommen Spätlese und Eiswein — nicht mittels Traubenvollernter gelesen wurde.“

13. § 19 Abs. 8 lautet:

„(8) In der Vorführgemeinde hat der Erzeuger von Trauben, aus denen Prädikatswein, ausgenommen mit Traubenvollernter geerntetes Lesegut von Spätlesen, gewonnen werden soll, unbeschadet der Voraussetzung des Abs. 6, das geerntete Traubenmaterial in loser Schüttung am Tage der Lese in der Zeit von 9 bis 21 Uhr dem Mostwäger vorzuführen (Vorführpflicht). Bei der Lese von Spätleseweinen und Eisweinen mittels Traubenvollernter hat der Erzeuger eine Kontrolle während der Lese durch den Mostwäger zu ermöglichen.“

14. § 19 Abs. 10 lautet:

- „(10) Prädikatswein darf nicht unter einer der im Abs. 4 angegebenen Bezeichnung in Verkehr gesetzt werden, wenn
- a) die gemäß den Abs. 6 und 13 vorgeschriebenen Meldungen nicht oder nicht innerhalb der darin vorgesehenen Frist erstattet,

Geltende Fassung:

- b) das Lesegut in den Vorführgemeinden nicht oder nicht in der vorgesehenen Art und Weise vorgeführt,
- c) die im § 26 Abs. 2 angeführten Räumlichkeiten nicht zugänglich gehalten wurden oder
- d) den Erfordernissen gemäß Abs. 5 nicht entsprochen wurde.

(13) Weine, die nicht gemäß den Abs. 1, 2 oder 4 bezeichnet werden, gelten als Tafelweine oder Tischweine und dürfen als solche bezeichnet werden.

§ 19 a. Weingütesiegel; Siegelwein

(1) Das Weingütesiegel im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das amtliche Qualitätszeichen, das dazu bestimmt ist, inländischen Qualitätswein und Qualitätswein besonderer Reife und Leseart auf Antrag des Verfügungsberechtigten besonders zu kennzeichnen (Siegelwein).

(2) Über den Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Verwendung des Weingütesiegels hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Heranziehung einer Untersuchungsanstalt (§§ 37 und 38) binnen zehn Wochen zu entscheiden. Für die Tätigkeit dieser Anstalten finden die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 und 12 sinngemäß Anwendung.

(3) Der Antrag hat den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie Angaben über Menge, Art, Sorte (§ 19 Abs. 1 lit. d) und örtliche Herkunft des als Siegelwein in Aussicht genommenen Weines zu enthalten. Dem Antrag sind die für die Durchführung der Untersuchungen erforderlichen Proben anzu-

Vorgeschlagene Fassung:

- b) das Lesegut in den Vorführgemeinden nicht oder nicht in der vorgesehenen Art und Weise vorgeführt,
- c) die im § 26 Abs. 2 angeführten Räumlichkeiten nicht zugänglich gehalten wurden oder
- d) den Erfordernissen gemäß Abs. 5 nicht entsprochen wurde.“

15. § 19 Abs. 13 lautet:

„(13) Jeder Erzeuger von Prädikatsweinen, der diese Weine nicht in Flaschen abgefüllt in Verkehr setzen will, hat diese Absicht spätestens am Tage vor der Verladung der Prädikatsweine der Gemeinde, in deren Bereich die Betriebsstätte des Erzeugers liegt, unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Verladetätigkeit zu melden. Die Gemeinde hat die Meldung umgehend an den Bundeskellereiinspektor und die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.“

16. § 19 a lautet:

„§ 19 a. Weingütesiegel

(1) Das Weingütesiegel im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das amtliche Qualitätszeichen, das dazu bestimmt ist, inländischen Qualitätswein und Qualitätswein besonderer Reife und Leseart auf Antrag des Verfügungsberechtigten besonders zu kennzeichnen (Siegelwein).

(2) Das Weingütesiegel hat die Worte ‚Weingütesiegel Österreich‘ und ‚abgefüllt in Österreich‘ zu enthalten. Das Weingütesiegel ist an der Flasche anzubringen. Soweit Siegelwein für die Ausfuhr bestimmt ist, dürfen anstelle dieser Worte deren Übersetzung in englischer und französischer Sprache verwendet werden. Die äußere Form des Weingütesiegels (wie Größe, Farbe, Weingütesiegelnummer, Art der Aufmachung und Beschriftung) hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen. Anstelle des Weingütesiegels dürfen die Worte ‚Amtliche Weingütesiegelnummer‘ in Verbindung mit der Weingütesiegelnummer verwendet werden. Wird Siegelwein nicht in Flaschen, sondern in sonstigen Behältnissen (wie Tanks oder Fässer) exportiert, so darf nur die amtliche Weingütesiegelnummer verwendet werden. Diese ist nach der Abfüllung in Flaschen an der Flasche anzubringen.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Verwendung der amtlichen Weingütesiegelnummer oder des Weingütesiegels hat Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten sowie Angaben über Menge, Art, Sorte, örtliche Herkunft, beabsichtigte Bezeichnung und Qualitätsstufe sowie Art der Lagerung

Geltende Fassung:

schließen; § 27 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung. Der Antrag ist bei der zuständigen Untersuchungsanstalt (§ 30 Abs. 11) einzubringen, diese hat den Bundeskellereiinspektor hievon zu verständigen.

(4) Vom Zeitpunkt des Einlangens des Antrages bei der Untersuchungsanstalt bis zum Abschluß des Bewilligungsverfahrens darf der Verfügungsberechtigte oder dessen Vertreter an dem Wein keinerlei Änderungen vornehmen. Von diesem Verbot bleiben Vorkehrungen, wie sie die übliche Pflege des Weines erfordert, unberührt. Der Verfügungsberechtigte hat ferner dem Bundeskellereiinspektor, soweit es für die Überprüfung des Antrages und die Überwachung der Verwendung des Weingütesiegels erforderlich ist, die Besichtigung von Weinärten und Betriebsräumen zu gestatten, die Abfüllung des Siegelweines und die Verwendung des Weingütesiegels zu überwachen und zu diesem Zwecke Stichproben durchführen zu lassen sowie auf Verlangen in einschlägige Aufzeichnungen Einsicht zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 gegeben sind und keiner der Gründe gemäß Abs. 10 vorliegt. Der Bewilligungsbescheid hat Angaben über die Anzahl und den Hersteller der erforderlichen Ausfertigungen des Weingütesiegels zu enthalten.

(6) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat den Namen des Verfügungsberechtigten, die wesentlichen Daten des Bewilligungsbescheides (wie Menge, Art und Herkunft des Weines) sowie die Anzahl der ausgefolgten Weingütesiegel in ein mit einer laufenden Nummer versehenes Weingütesiegelverzeichnis einzutragen.

(7) Der Verfügungsberechtigte hat zu gewährleisten, daß die zugeteilten Weingütesiegel ausschließlich für den im Bewilligungsbescheid angeführten Sie-

Vorgeschlagene Fassung:

(Tank, Faß usw.) des Weines zu enthalten. Dem Antrag sind die für die Durchführung der Untersuchung erforderlichen Proben anzuschließen. § 27 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung. Die Anträge sind bei einer der hierfür zuständigen Untersuchungsanstalten einzubringen; diese hat unverzüglich den Bundeskellereiinspektor und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu verständigen.

(4) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat den Namen des Verfügungsberechtigten, die wesentlichen Daten des Antrages gemäß Abs. 3 (wie Menge, Art und Herkunft des Weines) sowie das Ergebnis der Untersuchungen in ein mit einer laufenden Nummer versehenes Verzeichnis einzutragen.

(5) Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluß des Bewilligungsverfahrens darf der Verfügungsberechtigte oder dessen Vertreter an dem Wein keinerlei Änderungen vornehmen. Von diesem Verbot bleiben Vorkehrungen, wie sie die übliche Pflege des Weines erfordert, unberührt. Der Verfügungsberechtigte hat ferner dem Bundeskellereiinspektor, soweit es für die Überprüfung des Antrages und die Überwachung der Verwendung der amtlichen Weingütesiegelnummer oder des Weingütesiegels erforderlich ist, die Besichtigung von Weinärten und Betriebsräumlichkeiten gemäß § 26 Abs. 2 zu gestatten, die Abfüllung des Weines zu überwachen und zu diesem Zwecke Stichproben entnehmen zu lassen sowie auf Verlangen in einschlägige Aufzeichnungen Einsicht zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Über den Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Verwendung der amtlichen Weingütesiegelnummer oder des Weingütesiegels hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Heranziehung einer Untersuchungsanstalt (§§ 37 und 38) binnen zehn Wochen zu entscheiden. Für die Tätigkeit dieser Anstalten finden die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 und 12 sinngemäß Anwendung.

(7) Der Verfügungsberechtigte hat zu gewährleisten, daß die zugeteilten amtlichen Weingütesiegelnummern oder das Weingütesiegel ausschließlich für den

Geltende Fassung:

gelwein verwendet werden. Auf Aufforderung des Bundeskellereinspektors hat er die Verwendung der Weingütesiegel nachzuweisen. Die unbefugte Herstellung oder Verwendung des Weingütesiegels sowie dessen Nachahmung ist jedermann verboten.

(8) Das Weingütesiegel hat die Worte „Weingütesiegel Österreich“ zu enthalten. Soweit Siegelwein für die Ausfuhr bestimmt ist, dürfen anstelle dieser Worte deren Übersetzungen in englischer oder französischer Sprache verwendet werden. Das Weingütesiegel darf nur an Flaschen mit einem Inhalt von 0,35 Liter bis einschließlich 1 Liter angebracht werden. Für Qualitätsweine, die in sonstigen Behältnissen exportiert werden, ist die Verwendung des Weingütesiegels nur dann gestattet, wenn der Exporteur als Antragsteller über den im Antrag enthaltenen Wein im Inland zuletzt verfügberechtigt ist und durch entsprechende Aufzeichnungen vollen Nachweis über die Identität des im Ausland abgefüllten Weines gegenüber dem beantragten führt. Die äußere Form des Weingütesiegels (wie Größe, Farbe, Kontrollnummer, Art der Aufmachung, Anbringung und Beschriftung) sowie Vorschriften über den Nachweis beim Export in sonstigen Behältnissen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen.

(9) Für die Inanspruchnahme der mit der Erledigung des Antrages verbundenen Tätigkeit der zuständigen Untersuchungsanstalten und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hat der Antragsteller ein Entgelt nach Maßgabe eines Tarifes zu entrichten. Den Tarif hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf den in Durchführung dieser Tätigkeit verbundenen Sach- und Zeitaufwand sowie den Aufwand, der sich in Beziehung auf die Art dieser Tätigkeit ergibt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu erlassen.

(10) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat

- a) eine bereits erteilte Bewilligung für die gesamte Weinmenge, für die sie erteilt wurde, oder für einen Teil hiervon zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß
 1. die für die Weingütesiegelverwendung beantragte Gesamtmenge an Wein oder ein Teil hiervon nicht ausschließlich inländischer Herkunft ist oder infolge Veränderung in seiner Beschaffenheit nicht mehr als weingütesiegelfähig zu bezeichnen ist,

Vorgeschlagene Fassung:

im Antrag angeführten Wein verwendet werden. Auf Aufforderung des Bundeskellereinspektors hat er die Verwendung der amtlichen Weingütesiegelnummer und des Weingütesiegels nachzuweisen, die unbefugte Verwendung ist jedermann verboten. Mit der Übertragung des Verfügungsrechtes über einen Wein geht auch das Recht zur Verwendung der amtlichen Weingütesiegelnummer oder des Weingütesiegels auf den jeweils Verfügungsberechtigten über.

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat dem Verfügungsberechtigten das Recht zur Verwendung der amtlichen Weingütesiegelnummer oder des Weingütesiegels zu entziehen, wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, daß der Wein bei Stellung des Antrages auf Bewilligung zur Verwendung des Weingütesiegels der beantragten Bezeichnung nicht entsprochen hat,
- b) sich nachträglich herausstellt, daß die gemäß Abs. 3 erster Satz erforderlichen Angaben unrichtig sind, der Verfügungsberechtigte gegen die Bestimmungen des Abs. 5 erster Satz verstoßen hat oder der im Abs. 5 dritter Satz festgelegten Verpflichtung nicht nachkommt oder
- c) die amtliche Weingütesiegelnummer oder das Weingütesiegel tatsächlich verwendet wird und sich herausstellt, daß der Wein nicht mehr der beantragten Bezeichnung entspricht,
- d) eine amtliche Weingütesiegelnummer oder ein Weingütesiegel für einen Wein verwendet wird, für den diese nicht zugeteilt wurden.

(9) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat allfällige weitere Bewilligungen zu versagen, wenn aus einem der Gründe des Abs. 8 bereits einmal eine Bewilligung zurückgenommen wurde und seit Zustellung des letzten Zurücknahmebescheides ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen ist.

(10) Im Falle des Abs. 8 ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, im Umfang des Zurücknahmebescheides die bereits angebrachten Weingütesiegelnummern oder Weingütesiegel von den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Weinflaschen zu entfernen und, soweit möglich, dafür Sorge zu tragen, daß auf den allenfalls sonstigen in Verkehr befindlichen restlichen Weinflaschen diese entfernt werden.

Geltende Fassung:

2. die gemäß Abs. 3 erster Satz erforderlichen Angaben unrichtig sind, der Antragsteller gegen die Bestimmung des Abs. 4 erster Satz verstoßen hat oder der im Abs. 4 dritter Satz festgelegten Verpflichtung nicht nachkommt oder
 3. der Antragsteller der ihm gemäß Abs. 7 aufgetragenen Obsorge nicht nachkommt;
 - b) allfällige weitere Bewilligungen zu versagen, wenn aus einem der Gründe der lit. a bereits zweimal Bewilligungen zurückgenommen wurden und seit Zustellung des letzten Zurücknahmebescheides ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen ist.
- (11) Im Falle des Abs. 10 lit. a ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, im Umfang des Zurücknahmebescheides die bereits angebrachten Weingütesiegel von den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Weinflaschen zu entfernen und, soweit möglich, dafür Sorge zu tragen, daß auf den allenfalls sonstigen in Verkehr befindlichen restlichen Weinflaschen die Weingütesiegel entfernt werden.
- (3) Aromatisierter Wein muß mit einer Bezeichnung versehen sein, die seine Beschaffenheit als aromatisierter Wein sofort erkennen läßt.
- (8) Bei Schaumwein ist auf der Flasche am oberen Rand des Flaschenschildes der gemäß § 14 Abs. 2 in Betracht kommende Staat anzugeben. Unbeschadet dieser Bestimmung sowie der Kennzeichnungsbestimmungen gemäß den Abs. 6 und 7 ist die Verwendung der Form oder Ausstattung einer Flasche einschließlich ihres Verschlusses, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß es sich um Schaumwein handle, unzulässig. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die näheren Vorschriften über die Bezeichnung durch Verordnung zu erlassen.
- (4) Wer in Flaschen abgefüllten Wein in den Verkehr bringt, darf ihn nur abgeben, wenn die Flasche mit einem Flaschenschild, einer Flaschenschleife oder

Vorgeschlagene Fassung:

- (11) Für die Inanspruchnahme der mit der Erledigung der Anträge gemäß Abs. 1 und 6 verbundenen Tätigkeit der zuständigen Untersuchungsanstalten und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hat der Antragsteller ein Entgelt nach Maßgabe eines Tarifes zu entrichten. Den Tarif hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf den in Durchführung dieser Tätigkeit verbundenen Sach- und Zeitaufwand sowie den Aufwand, der sich in Beziehung auf die Art dieser Tätigkeit ergibt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu erlassen.“
17. § 20 Abs. 3 lautet:
- „(3) Aromatisierter Wein und alkoholarmer aromatisierter Wein muß mit einer Bezeichnung versehen sein, die seine Beschaffenheit als aromatisierter Wein sofort erkennen läßt.“
18. § 20 Abs. 8 lautet:
- „(8) Bei Schaumwein ist auf dem Flaschenschild der gemäß § 14 Abs. 2 in Betracht kommende Staat anzugeben. Unbeschadet dieser Bestimmung sowie der Kennzeichnungsbestimmungen gemäß den Abs. 6 und 7 ist die Verwendung der Form oder Ausstattung einer Flasche einschließlich ihres Verschlusses, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß es sich um Schaumwein handle, unzulässig.“
19. § 21 Abs. 4 lautet:
- „(4) Wer in Flaschen oder sonstigen Kleinbehältnissen abgefüllten Wein in Verkehr bringt, darf ihn nur abgeben, wenn auf dem Flaschenschild, der Fla-

Geltende Fassung:

einem Korkverschluß mit Korkbrand versehen ist. Auf dem Flaschenschild, der Flaschenschleife oder dem Korkverschluß ist entweder der Abgeber, der Abfüller, oder, mit seiner Zustimmung, der Erzeuger oder wer sonst den Wein in den Verkehr gebracht hat, mit Name und Standort anzuführen. Soll der Wein unter einer Herkunfts-, Sorten- oder Jahrgangsbezeichnung in Verkehr gebracht werden, so sind diese Bezeichnungen auf dem Flaschenschild oder der Flaschenschleife anzubringen.

(8) Die Bezeichnung „Heuriger“ darf nur für Wein verwendet werden, der ausschließlich aus im Inland gewonnenen Trauben hergestellt wurde. Unter dieser Bezeichnung darf solcher Wein jedoch nur bis spätestens 31. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres in Verkehr gebracht werden. Bei in Flaschen abgefülltem Wein ist der Jahrgang anzugeben.

(4) Aromatisierter Obstwein ist Obstwein, der die im § 1 Abs. 2 lit. b umschriebenen Eigenschaften aufweist.

(5) Zider ist Obstwein aus einem Gemenge von naturreinem Obstsaft mit Obstwein derselben Obstgattung, der bis zu drei Raumhundertteile Alkohol und einen Kohlensäureüberdruck von höchstens 2 at bei 15° C aufweist. Sein Alkoholgehalt einschließlich des auf Alkohol umgerechneten noch vorhandenen Zuckers darf 8 Raumhundertteile nicht überschreiten.

Vorgeschlagene Fassung:

schenschleife oder dem Behältnis entweder der Abgeber, der Abfüller, oder, mit seiner Zustimmung, der Erzeuger oder wer sonst den Wein in Verkehr gebracht hat, bei ausländischem Wein jedenfalls der inländische Abfüller oder der Importeur, mit Namen und Standort angegeben ist.“

20. Dem § 21 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Der Abverkauf von ‚Heurigem‘ im Detailhandel über diesen Termin hinaus ist jedoch noch zwei Monate gestattet.“

21. Dem § 21 werden als Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Bezeichnungen, die auf einen Weinbaubetrieb schließen lassen, wie ‚Hauerfüllung‘ oder ‚Gutsabfüllung‘, dürfen nur verwendet werden, wenn der Wein aus Trauben gewonnen wurde, die ausschließlich aus Weingärten des mit einer solchen Bezeichnung umschriebenen Betriebes stammen und in diesem verarbeitet und abgefüllt wurden. Die Bezeichnung ‚Erzeugerabfüllung‘ darf nur verwendet werden, wenn der Wein aus Weintrauben gewonnen wurde, die ausschließlich aus Weingärten des in der Bezeichnung anzuführenden Betriebes oder Erzeugergemeinschaften stammen und von diesen abgefüllt wurde.“

(11) Bergwein ist Wein, der ausschließlich aus Weingärten in Terrassenlagen oder Steillagen mit einer Hangneigung von über 26% gewonnen wurde.“

22. § 22 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Für aromatisierten Obstwein, alkoholarmen aromatisierten Obstwein und Obstwermut sind sinngemäß die im § 1 Abs. 2 lit. b, c und d angeführten Bestimmungen anzuwenden.“

(5) Zider ist Obstwein aus einem Gemenge von naturreinem Obstsaft mit Obstwein derselben Obstgattung, der bis zu 3 Rht Alkohol und einen Kohlensäureüberdruck von höchstens 2 at bei 15° C aufweist. Sein Alkoholgehalt einschließlich des auf Alkohol umgerechneten noch vorhandenen Zuckers darf 8 Rht nicht überschreiten.“

Geltende Fassung:

(4) Zur Herstellung von Obstdessertwein, aromatisiertem Obstwein und Zider dürfen Obstweine mit Zucker in höherem als in dem im Abs. 2 lit. b verzeichneten Ausmaße und mit Alkohol versetzt werden.

(5) Den Obstbautreibenden ist im Rahmen der Bestimmungen des § 41 auch die Erzeugung von Hastrunk gestattet. Hiebei finden die Bestimmungen des § 41 sinnngemäße Anwendung.

(1) Im geschäftlichen Verkehr muß Kernobstwein als „Obstwein“ oder — dort wo üblich — wahlweise als „Obstmot“, Steinobstwein als „Steinobstwein“ und Beerenwein als „Beerenwein“ bezeichnet werden. An Stelle dieser Bezeichnung kann eine Zusammensetzung der Worte „Wein“ oder „Mot“ mit der Bezeichnung der zur Erzeugung verwendeten Obstart treten.

(2) Obstdessertwein (Obstsüßwein) oder aromatisierter Obstwein muß im geschäftlichen Verkehr mit einer Bezeichnung versehen werden, die seine Beschaffenheit als solchen Wein sofort erkennen läßt. Zider muß als „Zider“ bezeichnet werden. Den Bezeichnungen kann die Angabe über die zur Erzeugung verwendete Obstart hinzugefügt werden. Obstdessertwein (Obstsüßwein) darf auch als Frucht-dessertwein (Fruchtsüßwein) bezeichnet werden.

(4) Bei Obstwein darf ein auf die Reinheit hinweisender Zusatz, wie „rein“, „natur“, sowie Wortverbindungen von „rein“ und „natur“ in die Bezeichnung nur aufgenommen werden, wenn er aus ungestreckter Maische oder ungestrecktem Saft erzeugt ist, und keinen Zuckerzusatz erhalten hat.

(4) Die Betriebsinhaber, ihre Stellvertreter oder sonst Beauftragten sind verpflichtet, auf Befragen sämtliche Betriebs- und Lagerräume und -stätten, auch solche, die einen anderen Standort haben, bekanntzugeben, dem Bundeskellereinspektor den Zutritt zu diesen Räumlichkeiten zu gestatten, ihn bei der Besichtigung zu begleiten oder durch Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, begleiten zu lassen und die geforderten Auskünfte zu erteilen.

Vorgeschlagene Fassung:

23. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Herstellung von Obstdessertwein, aromatisiertem Obstwein, Obst- wermut und Obstschaumwein dürfen Obstweine mit Zucker in höherem als in dem im Abs. 2 lit. b verzeichneten Ausmaße und mit Alkohol versetzt werden.“

24. § 23 Abs. 5 entfällt.

25. § 24 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Im geschäftlichen Verkehr muß Kernobstwein als ‚Obstwein‘ oder wahl- weise als ‚Obstmot‘, Steinobstwein als ‚Steinobstwein‘ und Beerenwein als ‚Bee- renwein‘ bezeichnet werden. Anstelle dieser Bezeichnung kann eine Zusammen- setzung der Worte ‚Wein‘ oder ‚Mot‘ mit der Bezeichnung der zur Erzeugung verwendeten Obstart treten.

(2) Obstdessertwein, aromatisierter Obstwein, alkoholarmar aromatisierter Obstwein oder Obstwermut muß im geschäftlichen Verkehr mit einer Bezeich- nung versehen werden, die seine Beschaffenheit als solchen Wein sofort erken- nen läßt. Zider muß als ‚Zider‘ bezeichnet werden. Den Bezeichnungen kann die Angabe über die zur Erzeugung verwendete Obstart hinzugefügt werden. Obst- dessertwein darf auch als ‚Fruchtdessertwein‘ bezeichnet werden.“

26. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) § 21 Abs. 1, 4 und 5 ist auf Obstwein sinngemäß anzuwenden.“

27. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Betriebsinhaber, ihre Stellvertreter oder sonst Beauftragten sind ver- pflichtet, dem Bundeskellereinspektor jede zur ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen und auf Befragen sämtliche Betriebs- und Lagerräume und -stätten, auch solche, die einen anderen Standort haben, bekanntzugeben, dem Bundeskellereinspektor den Zutritt zu diesen Räumlichkeiten zu gestatten, ihn bei der Besichtigung zu begleiten oder durch Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, begleiten zu lassen und die für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu ertei- len.“

Geltende Fassung:

§ 29 a. Mostwäger

(1) Sieht die Landesgesetzgebung die Einrichtung von Hilfsorganen bei der Behörde vor, die mit der Kontrolle des für die Erzeugung von Prädikatswein bestimmten Lesegutes beauftragt sind (Mostwäger), so kommen hiefür nur Personen in Betracht, die

- a) das 19. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die erforderlichen fachlichen, geistigen, körperlichen und charakterlichen Voraussetzungen erfüllen,
- c) vertrauenswürdig sind und
- d) den erforderlichen Besuch eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veranstalteten Lehrkurses nachweisen können, in dem die für die Kontrolltätigkeit eines Mostwägers erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden.

(2) Die Mostwäger sind innerhalb ihres Aufgabenbereiches (Abs. 1) verpflichtet,

- a) das gemäß § 19 Abs. 8 vorgeführte Lesegut auf Qualität und Menge zu prüfen,
- b) über die Prüfung Aufzeichnungen zu führen und
- c) soweit dies im Rahmen der Durchführung ihrer Überprüfungstätigkeit erforderlich ist, in den Weingärten und in den im § 26 Abs. 2 angeführten Räumlichkeiten Nachschau zu halten.

(3) Die Betriebsinhaber, ihre Stellvertreter oder sonst Beauftragten sind verpflichtet, die gemäß Abs. 2 lit. a und c vorgesehenen Maßnahmen zu dulden. Sie sind ferner verpflichtet, die im § 26 Abs. 2 angeführten Räumlichkeiten am Tage der Vorführung des Lesegutes bis 21 Uhr, wenn jedoch begründeterweise anzunehmen ist, daß auch zu anderer Zeit in diesen Räumlichkeiten gearbeitet wird, auch zu dieser Zeit, zugänglich zu halten.

(4) Die Mostwäger genießen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz, der Beamten gewährt wird (§ 74 Z 4 StGB).

Vorgeschlagene Fassung:

28. § 29 a lautet:

„§ 29 a. Mostwäger

(1) Sieht die Landesgesetzgebung die Einrichtung von Hilfsorganen bei der Behörde vor, die mit der Kontrolle des für die Erzeugung von Prädikatswein bestimmten Lesegutes und mit Verladekontrollen bei Prädikatsweinen beauftragt sind (Mostwäger), so kommen hiefür nur Personen in Betracht, die

- a) das 19. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die erforderlichen fachlichen, geistigen, körperlichen und charakterlichen Voraussetzungen erfüllen,
- c) vertrauenswürdig sind und
- d) den erforderlichen Besuch eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veranstalteten Lehrkurses nachweisen können, in dem die für die Kontrolltätigkeit eines Mostwägers erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden.

(2) Die Mostwäger sind innerhalb ihres Aufgabenbereiches (Abs. 1) verpflichtet,

- a) das gemäß § 19 Abs. 8 vorgeführte Lesegut auf Qualität und Menge zu prüfen,
- b) über die Prüfung Aufzeichnungen zu führen,
- c) soweit dies im Rahmen der Durchführung ihrer Überprüfungstätigkeit erforderlich ist, in den Weingärten und in den im § 26 Abs. 2 angeführten Räumlichkeiten Nachschau zu halten und
- d) bei Verladekontrollen die Übereinstimmung von Qualität und Menge der zu verladenden Prädikatsweine mit den Bescheinigungen gemäß § 19 Abs. 9 zu prüfen und die Art ihrer Verladung festzustellen.

(3) Die Betriebsinhaber, ihre Stellvertreter oder sonst Beauftragten sind verpflichtet, die gemäß Abs. 2 lit. a, c und d vorgesehenen Maßnahmen zu dulden. Sie sind ferner verpflichtet, die im § 26 Abs. 2 angeführten Räumlichkeiten am Tage der Vorführung des Lesegutes bis 21 Uhr, wenn jedoch begründeterweise anzunehmen ist, daß auch zu anderer Zeit in diesen Räumlichkeiten gearbeitet wird, auch zu dieser Zeit, zugänglich zu halten.

(4) Die Mostwäger genießen in Ausübung ihres Dienstes den Schutz, der Beamten gewährt wird (§ 74 Z 4 StGB).

Geltende Fassung:

(5) Der Landeshauptmann wird ermächtigt, ungeachtet der Bestimmung des § 78 Abs. 2 AVG, durch Verordnung einen Betrag als Verwaltungsabgabe festzusetzen, der je Liter oder Kilogramm des gemäß § 19 Abs. 6 lit. b zu meldenden Lesegutes zu bemessen ist. Bei der Festsetzung dieses Betrages ist auf den für die Tätigkeit der Mostwäger erforderlichen Aufwand Bedacht zu nehmen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Verwaltungsabgabe dem im Zeitpunkt der Meldung über den Wein Verfügungsberechtigten vorzuschreiben.

- c) das Verfahren bei Durchführung der Weinkost (wie Bekanntgabe der für die Verkostung mitzuteilenden Fakten an die Mitglieder, Vorgang bei der Probenprüfung und der Abstimmung, Festlegung eines Kostschemas und der für die kostmäßige Beschreibung von Weinen zu verwendenden Ausdrücke für Sorte, Farbe, Klarheit, Geschmack u. a., Führung eines Sitzungsprotokolls);

§ 32. Herstellung besonderer Getränke

(1) Wer versetzte Weine, Obstdessertweine, aromatisierte Obstweine, Zider, Obstschäumweine oder Traubendicksaft herstellen will, um sie in Verkehr zu bringen, hat hievon der Bezirksverwaltungsbehörde die Anzeige zu erstatten und ihr zugleich die für die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung solcher Erzeugnisse bestimmten Räume bekanntzugeben.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Bundeskellereiinspektor hievon in Kenntnis zu setzen.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 ist dem Bundeskellereiinspektor jede beabsichtigte Erzeugung von versetztem Wein gemäß § 1 Abs. 2 lit. a bis c unter Angabe der Menge anzuzeigen.

(2) In die Ein- und Ausgangsbücher sind jene Angaben einzutragen, die eine ordnungsgemäße Kontrolle gemäß den Bestimmungen der §§ 25 bis 32 gewähr-

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Der Landeshauptmann wird ermächtigt, ungeachtet der Bestimmung des § 78 Abs. 2 AVG, durch Verordnung einen Betrag als Verwaltungsabgabe festzusetzen, der je Liter oder Kilogramm des gemäß § 19 Abs. 6 lit. b zu meldenden Lesegutes oder der je Liter der gemäß § 19 Abs. 13 zu verladenden Menge zu bemessen ist. Bei der Festsetzung dieses Betrages ist auf den für die Tätigkeit der Mostwäger erforderlichen Aufwand Bedacht zu nehmen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Verwaltungsabgabe dem im Zeitpunkt der Meldung über den Wein Verfügungsberechtigten vorzuschreiben.“

29. § 30 Abs. 8 lit. c lautet:

- „c) das Verfahren bei Durchführung der Weinkost (wie Bekanntgabe der für die Verkostung mitzuteilenden Fakten an die Mitglieder, Vorgang bei der Probenprüfung und der Abstimmung, Festlegung eines Kostschemas und der für die kostmäßige Beschreibung von Weinen zu verwendenden Ausdrücke für Aussehen, Geruch, Geschmack, Weinfehler, Mängel, Sortencharakter, Herkunftscharakter, Charakter der einzelnen Prädikatsweine und Qualitätsweine u. a., Bekanntgabe von Pegelweinen, insbesondere Verleihung des Weingütesiegels, Kosterschulung und -weiterbildung, Führung eines Sitzungsprotokolls);“

30. § 32 lautet:

„§ 32. Herstellung besonderer Getränke

(1) Wer versetzte Weine, versetzte Obstweine, Traubendicksaft oder Weinmischgetränke herstellen will, um sie in Verkehr zu bringen, hat hievon der Bezirksverwaltungsbehörde die Anzeige zu erstatten und ihr zugleich die für die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung solcher Erzeugnisse bestimmten Räume bekanntzugeben.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Bundeskellereiinspektor hievon in Kenntnis zu setzen.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 ist dem Bundeskellereiinspektor jede beabsichtigte Erzeugung von versetztem Wein gemäß § 1 Abs. 2 lit. a bis d unter Angabe der Menge anzuzeigen.“

31. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Ein- und Ausgangsbücher sind so zu führen, daß sie eine ordnungsgemäße Kontrolle gemäß den §§ 25 bis 32 und die Verleihung von Prüfnummern

30

640 der Beilagen

Geltende Fassung:

leisten und die die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen (wie auf Grund der §§ 19, 19 a und 38) ermöglichen. Soweit es zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlich ist, kann danach insbesondere angeordnet werden, daß

- a) einzutragen sind
 1. die zu einem bestimmten Stichtag vorhandene Menge an Erzeugnissen,
 2. die Namen und Anschriften jener Unternehmer, von denen Erzeugnisse erworben worden sind,
 3. die Namen und Anschriften der Abnehmer, an die Erzeugnisse geliefert worden sind,
 4. der Tag des Zu- und Abganges sowie die Menge und Herkunft der erworbenen oder abgegebenen Erzeugnisse und
 5. im Eingangsbuch überdies die Menge des erzeugten Hastrunkes,
- b) diese Angaben nach Jahrgang, Sorte und sonstigen wesentlichen Merkmalen aufzugliedern sind.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die näheren Bestimmungen zu den Abs. 2 und 4 durch Verordnung zu erlassen.

- (9) Von der Verpflichtung gemäß Abs. 7 sind ausgenommen
- a) Personen, die Keltertrauben bis zu einer Menge von 50 kg befördern,
 - b) Produzenten in der Zeit vom 15. August bis 30. November für den Transport von Keltertrauben aus eigenen Weingärten in den eigenen Kellereibetrieb, in eine Winzergenossenschaft oder in einen Handelsbetrieb.

(1) Werden in Räumlichkeiten, die der Nachschau unterliegen, Obstwein, Hastrunk oder überhaupt weinähnliche Getränke, Traubensaft, Traubendicksaft, gebrannte geistige Flüssigkeiten, versetzte Weine oder Direktträgerweine zugleich mit sonstigem Wein hergestellt, abgefüllt oder sonst aufbewahrt, so müssen alle Fässer und sonstigen Aufbewahrungsgefäße mit solchen Getränken an einer in die Augen fallenden Stelle mit einer deutlichen, nicht leicht verwischbaren Inschrift versehen werden, die den Inhalt unzweifelhaft erkennen läßt. Bei Hastrunk genügt ein Kennzeichen, dessen Form durch Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bestimmt wird.

Vorgeschlagene Fassung:

oder Zeugnissen gemäß den §§ 19, 19 a und 38 ermöglichen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung anordnen, daß die Ein- und Ausgangsbücher insbesondere folgende Angaben zu enthalten haben:

1. die zu einem bestimmten Stichtag vorhandene Menge an Erzeugnissen;
2. die Namen und Anschriften jener Unternehmer, von denen Erzeugnisse erworben werden;
3. die Namen und Anschriften der Abnehmer der Erzeugnisse;
4. der Tag des Zu- und Abganges sowie die Menge und Herkunft der erworbenen oder abgegebenen Erzeugnisse;
5. Verschnittanteile und Ausmaß der Aufbesserung;
6. im Eingangsbuch überdies die Menge der eigenen Produktion von Wein, Traubensaft, Traubendicksaft und Traubenmost, dessen Gärung gestoppt wurde (Süßreserve).

Die Angaben sind nach Jahrgang, Sorte und sonstigen Bezeichnungen, unter denen der Wein in Verkehr gesetzt werden soll, aufzugliedern.“

32. § 33 Abs. 6 entfällt.

33. § 33 Abs. 9 lautet:

- „(9) Von der Verpflichtung gemäß Abs. 7 sind ausgenommen
- a) Personen, die Keltertrauben bis zu einer Menge von 50 kg befördern,
 - b) Produzenten für den Transport von Keltertrauben aus eigenen Weingärten in den eigenen Kellereibetrieb, in eine Winzergenossenschaft oder in einen Handelsbetrieb.“

34. § 35 Abs. 1 lautet:

„(1) Werden in Räumlichkeiten, die der Nachschau unterliegen, Obstwein oder weinähnliche Getränke, Traubensaft, Traubendicksaft, gebrannte geistige Flüssigkeiten oder versetzte Weine zugleich mit sonstigem Wein hergestellt, abgefüllt oder sonst aufbewahrt, so müssen alle Fässer und sonstigen Aufbewahrungsgefäße mit solchen Getränken an einer in die Augen fallenden Stelle mit einer deutlichen Inschrift versehen werden, die den Inhalt unzweifelhaft erkennen läßt.“

Geltende Fassung:

- (8) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für
- a) Weine gemäß Abs. 7;
 - b) Weine, für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 14, 30 bis 40 und 42 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, die Zollfreiheit zu gewähren ist;
 - c) Weine, die im kleinen Grenzverkehr eingeführt werden und für die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr Zollbegünstigungen zu gewähren sind;
 - d) Weine, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens für eine internationale Organisation oder deren Einrichtung frei von Eingangsabgaben abzufertigen sind;
 - e) Weine, die im Reiseverkehr bis zu einem Wert von 500 S für den persönlichen Verbrauch des Reisenden eingebracht werden, sofern die Gesamtmenge 100 Liter nicht übersteigt;
 - f) Weine, die auf Grund eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes in Sendungen bis zu einem Wert von 1 000 S oder die auf Grund eines unentgeltlichen Rechtsgeschäftes im Wert von 500 S bis zu einer Gesamtmenge von 20 Litern eingebracht werden.

(1) Wein, dem im Zuge von Großversuchen zur Erprobung neuer Behandlungsweisen im Sinne des § 6 ein bisher noch nicht zulässiger Stoff zugeführt worden ist (Versuchsw Wein), darf nur mit Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Verkehr gebracht werden.

§ 40. Direktträgerwein

(1) Wein, der von Trauben amerikanischer Ertragskreuzungen gewonnen wurde (Direktträgerwein), oder Verschnitte solchen Weines mit anderem Wein dürfen als Getränk nicht in Verkehr gebracht werden.

(2) Die Verarbeitung zu Essig, Destillat oder zu technischen Zwecken ist zulässig.

§ 41. Haustrunk

(1) Haustrunk im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende vom Weinbau-treibenden in seinem Betrieb hergestellte Getränke:

Vorgeschlagene Fassung:

35. § 37 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für

- a) Weine gemäß Abs. 7;
- b) Weine, für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 14, 30 bis 35, 37 bis 40, 42 und 85 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, die Zollfreiheit zu gewähren ist;
- c) Weine, die im kleinen Grenzverkehr eingeführt werden und für die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr Zollbegünstigungen zu gewähren sind;
- d) Weine, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Übereinkommens für eine internationale Organisation oder deren Einrichtung frei von Eingangsabgaben abzufertigen sind;
- e) Weine, die im Reiseverkehr für den persönlichen Verbrauch des Reisenden oder für den seiner Angehörigen oder bei Übersiedlung in Behältnissen von 2 Litern oder weniger eingebracht werden, sofern die Gesamtmenge 60 Liter nicht übersteigt;
- f) Weine, die auf Grund eines Rechtsgeschäftes in Behältnissen von 2 Litern oder weniger in Sendungen bis zu einer Gesamtmenge von 60 Litern eingebracht werden.“

36. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Wein, bei dem im Zuge von Großversuchen neue Behandlungsweisen erprobt wurden (Versuchsw Wein), darf nur mit einer Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in Verkehr gebracht werden.“

37. § 40 entfällt.

38. § 41 lautet:

„§ 41. Geläger und Gelägerpreßwein

Geläger und Gelägerpreßwein dürfen als solche nur zum Zwecke der industriellen Verwertung abgegeben werden.“

Geltende Fassung:

- a) der aus Abfällen des Lesegutes eigener Fechsung hergestellte weinähnliche Tresterwein,
 - b) der aus Lesegut eigener Fechsung gewonnene Direktträgerwein und
 - c) Mischungen von Tresterwein mit Direktträgerwein oder solcher Weine mit sonstigem Wein oder Obstwein.
- (2) Der Weinbautreibende darf Haustrunk nur an die in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen abgeben, ferner an Arbeitnehmer seines landwirtschaftlichen Betriebes oder deren Angehörige dann, wenn der Haustrunk unentgeltlich oder als Naturallohn zu deren Verbrauch abgegeben wird.
- (3) Gelägerpreßwein und Geläger dürfen als solche nur zum Zwecke der industriellen Verwertung abgegeben werden.
- (4) Bei der Herstellung und weiteren Behandlung des Haustrunkes ist außer den nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 9 zulässigen Behandlungsweisen auch das Zusetzen von Zucker über die Beschränkungen des § 6 hinaus, von Wasser und von Wein- und Zitronensäure zulässig. Der Alkoholgehalt darf 8 Raumhundertteile nicht überschreiten.
- (5) Bei Auflassen oder bei Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebes kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten die Veräußerung des etwa vorhandenen Vorrates an Haustrunk zur Essigerzeugung oder zu einer anderen technischen Verwertung bewilligen.
- (6) Die Menge des gemäß Abs. 2 zum Verbrauch bestimmten Haustrunkes darf 400 Liter je im Weinbau vollbeschäftigte Person und Jahr, als Höchstmenge eines Betriebes jedoch 3 000 Liter im Jahr, nicht übersteigen.

(1) Wein, bei dessen Behandlung den Bestimmungen der §§ 2 bis 7, 8 Abs. 4, 10, 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 zuwidergehandelt wurde, ist verfälschter Wein.

- (3) Ein weinähnliches Getränk ist ohne Rücksicht auf die Verwechslungsfähigkeit nachgemachter Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn es aus einem oder mehreren der nachfolgenden Stoffe hergestellt wurde: aus
- a) künstlichen Stoffen, sei es mit oder ohne Gärung (Kunstweine),
 - b) Kunstwein vermengt mit Wein oder Obstwein,
 - c) Malzauszügen (Malzweine, Maltonweine),

Vorgeschlagene Fassung:

39. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) Wein, bei dessen Behandlung den Bestimmungen der §§ 2 bis 7, 8 Abs. 4, 10, 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 sowie 19 Abs. 5 lit. b zuwidergehandelt wurde, ist verfälschter Wein.“

40. § 43 Abs. 3 lautet:

- „(3) Ein weinähnliches Getränk ist ohne Rücksicht auf die Verwechslungsfähigkeit nachgemachter Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn es aus einem oder mehreren der nachfolgenden Stoffe hergestellt wurde: aus
- a) künstlichen Stoffen, sei es mit oder ohne Gärung (Kunstweine),
 - b) Kunstwein, vermengt mit Wein oder Obstwein,
 - c) Malzauszügen (Malzweine, Maltonweine),

Geltende Fassung:

- d) den Rückständen der Wein- oder Branntweinbereitung (wie Trester, Geläger oder Schlempe), soweit es sich nicht um die Erzeugung von Hastrunk im Sinne des § 41 handelt,
- e) getrockneten Früchten, wie Feigen, Johannisbrot,
- f) Rhabarberstengeln.

(1) Es darf nicht in Verkehr gebracht werden:

- a) verdorbener Wein (§ 12),
- b) Versuchswein ohne Bewilligung im Sinne des § 39,
- c) Direktträgerwein oder Verschnitte solchen Direktträgerweines mit anderem Wein (§ 40),
- d) Hastrunk (§ 41),
- e) verfälschter Wein (§ 42),
- f) nachgemachter Wein (§ 43), (verkehrsunfähige Weine) und
- g) verfälschter Obstwein (§ 42 Abs. 2).

§ 45. Gerichtliche Strafen

(1) Wer

- a) Wein, der für den Verkehr bestimmt ist, verfälscht (§ 42 Abs. 1) oder nachmacht (§ 43),
- b) verkehrsunfähigen Wein (§ 44 Abs. 1 lit. a bis f, Abs. 2 und 3) zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
- c) Obstwein, der für den Verkehr bestimmt ist, verfälscht (§ 42 Abs. 2),
- d) verkehrsunfähigen Obstwein (§ 44 Abs. 1 lit. g und Abs. 2) zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder
- e) ein Weingütesiegel zum Zwecke der Täuschung herstellt, verwendet oder nachahmt,
- f) Wein entgegen den Bestimmungen der §§ 15 bis 17 zum Zwecke der Täuschung falsch bezeichnet,
- g) Bescheinigungen gemäß § 19 Abs. 9 zum Zwecke der Täuschung verwendet, nachahmt oder weitergibt,

ist, sofern die Tat nicht nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 oder einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessät-

Vorgeschlagene Fassung:

- d) den Rückständen der Wein- oder Branntweinbereitung (wie Trester, Geläger oder Schlempe),
- e) getrockneten Früchten, wie Feigen, Johannisbrot,
- f) Trauben amerikanischer Ertragskreuzungen (Direktträgerwein),
- g) Rhabarberstengeln.“

41. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Es darf nicht in Verkehr gebracht werden:

- a) verdorbener Wein und verdorbener Obstwein (§ 12),
- b) Versuchswein ohne Bewilligung im Sinne des § 39,
- c) verfälschter Wein (§ 42 Abs. 1),
- d) nachgemachter Wein (§ 43) und
- g) verfälschter Obstwein (§ 42 Abs. 2).“

42. § 45 lautet:

„(1) Wer

- a) Wein, der für den Verkehr bestimmt ist, verfälscht (§ 42 Abs. 1) oder nachmacht (§ 43),
- b) verkehrsunfähigen Wein (§ 44 Abs. 1 lit. a bis e, Abs. 2 und 3) zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
- c) Obstwein, der für den Verkehr bestimmt ist, verfälscht (§ 42 Abs. 2),
- d) verkehrsunfähigen Obstwein (§ 44 Abs. 1 lit. e und Abs. 2) zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder
- e) zum Zwecke der Täuschung ein Weingütesiegel herstellt, verwendet oder nachahmt oder zum Ziele der Täuschung eine amtliche Weingütesiegelnummer verwendet,
- f) Wein entgegen den Bestimmungen der §§ 15 bis 17 zum Zwecke der Täuschung falsch bezeichnet,
- g) Bescheinigungen gemäß § 19 Abs. 9 zum Zwecke der Täuschung verwendet, nachahmt oder weitergibt,
- h) als Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragter) den Bestimmungen der §§ 26, 27 Abs. 1 und 29 a Abs. 3 zuwiderhandelt,

Geltende Fassung:

zen zu bestrafen. Bedarf es der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, so kann mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen verbunden werden.

(2) Wer eine der im Abs. 1 lit. a bis d mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Erfolgt eine Verurteilung nach diesem Bundesgesetz, so kann das Gericht auf die öffentliche Bekanntmachung des Urteiles auf Kosten des Schuldigen erkennen.

(4) Personen, die wegen mit Strafe bedrohter Taten nach Abs. 1 und 2 rechtskräftig schuldig erkannt worden sind oder nur deshalb nicht nach diesen Bestimmungen schuldig erkannt worden sind, weil die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht war, kann die Gewerbeberechtigung durch die für den Entzug der Gewerbeberechtigung zuständige Behörde für ständig oder auf eine bestimmte Zeit entzogen werden; außerdem kann diesen Personen die Verwahrung anderer Getränke als Wein (§ 35) in Räumen, die der Nachschau unterliegen, von dieser Behörde untersagt werden. Die Gerichte haben solche Urteile nach Eintritt der Rechtskraft der für den Entzug der Gewerbeberechtigung zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Einziehung vor, so sind die Gegenstände auch dann einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen der mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt oder verurteilt werden kann.

(1) Wer

- a) die im § 18 vorgeschriebene Auskunft verweigert,
- b) die Anzeigen gemäß § 11 Abs. 5 oder § 32 Abs. 1 und 3 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,

Vorgeschlagene Fassung:

i) Qualitätsweine entgegen § 19 Abs. 1 lit. h oder Prädikatsweine entgegen § 19 Abs. 5 lit. e ausführt, ist, sofern die Tat nicht nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 oder einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Bedarf es der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, so kann mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden.

(2) Wer eine der im Abs. 1 lit. a bis d mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Erfolgt eine Verurteilung nach diesem Bundesgesetz, so hat das Gericht auf die öffentliche Bekanntgabe des Urteiles auf Kosten des Beschuldigten in der Amtlichen Wiener Zeitung und in zwei einschlägigen Fachzeitschriften zu erkennen.“

43. § 46 Abs. 4 lautet:

„(4) Die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Getränke sind jedoch auch dann einzuziehen, wenn sie verkehrsunfähig sind und im Strafverfahren keine Verurteilung nach § 45 Abs. 1 und 2 erfolgt oder keine bestimmte Person wegen der mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt oder verurteilt werden kann.“

44. § 51 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Wer

- a) die im § 18 vorgeschriebene Mitteilung unterläßt oder Geschäftspapiere ausstellt, die nicht alle in dieser Bestimmung vorgesehenen Angaben enthalten,

Geltende Fassung:

- c) die gemäß § 33 Abs. 1 bis 5 vorgeschriebenen Ein- und Ausgangsbücher nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder nicht die vorgeschriebene Zeit aufbewahrt sowie die gemäß Abs. 7 und 8 vorgeschriebene Transportbescheinigung nicht ordnungsgemäß ausstellt oder bei Beförderung von Erzeugnissen nicht mit sich führt,
begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geld bis zu 6 000 S oder mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.

(2) Wer

- a) Wein über das im § 8 Abs. 2 vorgesehene Ausmaß hinaus mit Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft verschneidet,
- b) Lesegut oder einen Verschnitt von Lesegut mit Wein eines früheren Jahrgangs entgegen den Bestimmungen des § 9 aufbessert oder sonst nicht versetztem Wein Zucker zusetzt,
- c) die gemäß lit. a oder b behandelten Weine zum Verkauf bereithält, verkauft oder in Verkehr bringt,
- d) Frühmost oder frühen Sturm entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 4 zu Wein verarbeitet,
- e) verdorbenen Wein entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 4 nicht unmittelbar dem Verarbeitungsbetrieb zuführt,
- f) als Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragter) den Bestimmungen der §§ 26, 27 Abs. 1 und 29 a Abs. 3 zuwiderhandelt,
- g) in Betriebsräumen entgegen den Bestimmungen des § 34 Versuche durchführt,
- h) bei der Lagerung von Wein und anderer Getränke in denselben Räumlichkeiten den Bestimmungen des § 35 über die Kennzeichnung und Lagerung zuwiderhandelt,
- i) weinfremde Stoffe oder Gemenge solcher Stoffe entgegen den Bestimmungen des § 36 lagert,
- j) Wein entgegen den Bestimmungen des § 37 einführt,
begeht, sofern die Tat nicht nach dem Lebensmittelgesetz 1951 oder anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geld bis zu 30 000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen, bei erschwerenden Umständen kann auf beide Strafen erkannt werden.

Vorgeschlagene Fassung:

- b) die Anzeigen gemäß § 11 Abs. 7 oder § 32 Abs. 1 und 3 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder die Einfuhrzeugnisse gemäß § 37 Abs. 6 nicht umgehend übermittelt,
- c) die gemäß § 33 Abs. 1 bis 5 vorgeschriebenen Ein- und Ausgangsbücher nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder nicht die vorgeschriebene Zeit aufbewahrt sowie die gemäß Abs. 7 und 8 vorgeschriebene Transportbescheinigung nicht ordnungsgemäß ausstellt oder bei Beförderung von Erzeugnissen nicht mit sich führt,
begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geld bis zu 12 000 S oder mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.

(2) Wer

- a) Wein über das im § 8 Abs. 2 vorgesehene Ausmaß hinaus mit Traubenmost, Traubensaft oder Traubendicksaft verschneidet,
- b) Lesegut oder einen Verschnitt von Lesegut mit Wein eines früheren Jahrgangs entgegen den Bestimmungen des § 9 aufbessert oder sonst nicht versetztem Wein Zucker zusetzt,
- c) die gemäß lit. a oder b behandelten Weine zum Verkauf bereithält, verkauft oder in Verkehr bringt,
- d) Frühmost oder frühen Sturm entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 6 zu Wein verarbeitet,
- e) verdorbenen Wein entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 4 nicht unmittelbar dem Verarbeitungsbetrieb zuführt,
- f) in Betriebsräumen entgegen den Bestimmungen des § 34 Versuche durchführt,
- g) bei der Lagerung von Wein und anderen Getränken in denselben Räumlichkeiten den Bestimmungen des § 35 über die Kennzeichnung und Lagerung zuwiderhandelt,
- h) weinfremde Stoffe oder Gemenge solcher Stoffe entgegen den Bestimmungen des § 36 lagert,
- i) Wein entgegen den Bestimmungen des § 37 einführt,
begeht, sofern die Tat nicht nach dem Lebensmittelgesetz 1975 oder anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geld bis zu 60 000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen, bei erschwerenden Umständen kann auf beide Strafen erkannt werden.

Geltende Fassung:

(3) Eine Verwaltungsübertretung, die wie die Übertretungen nach Abs. 1 zu bestrafen ist, begeht, wer

- a) Wein oder weinähnliches Getränk, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen der §§ 13 bis 17, 19 Abs. 1, 2, 4 und 5, 20 Abs. 1 bis 8 und 21 entspricht, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder Prädikatswein entgegen § 19 Abs. 10 in Verkehr bringt,
- b) andere als die im § 22 Abs. 1 bis 6 angeführten Obstweine oder Obstwein, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen des § 24 entspricht, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
- c) den Bestimmungen der §§ 19 Abs. 9 zweiter Satz, Abs. 12 zweiter Satz, 19 a Abs. 4 erster und dritter Satz, Abs. 7, 8 und 11 sowie des § 36 zuwiderhandelt,
- d) Haustrunk entgegen der Bestimmung des § 41 Abs. 6 erzeugt oder abgibt oder Gelägerpreßwein und Geläger entgegen der Bestimmung des § 41 Abs. 3 abgibt,
- e) Wein oder Getränke entgegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 und 6 in Verkehr setzt.

(3) Weine, die als Prädikatsweine zum Verkauf bereit gehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht wurde, sind für Verfallen zu erklären, wenn sie entgegen dem § 19 Abs. 5 lit. b Zusätze enthalten.

§ 57. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht Abs. 2 etwas anderes bestimmt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut, und zwar hinsichtlich

- a) der §§ 20 Abs. 9 und 10, 30 Abs. 6 bis 8 und 12 zweiter Satz sowie 38 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
- b) der §§ 1 bis 12, 22, 23, 29 Abs. 3 und 6, 30 Abs. 11 und 12 dritter Satz, 37 Abs. 2 zweiter Satz, 3 und 5, 39 Abs. 7 und 44 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,
- c) der §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 5, 14 Abs. 6, 17 Abs. 3, 19 a Abs. 8, 20 Abs. 8, 33 Abs. 6 und 38 Abs. 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
- d) der §§ 37 Abs. 1, 2 erster Satz und 6 bis 8, 50 Abs. 2 und 55 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Eine Verwaltungsübertretung, die wie die Übertretungen nach Abs. 1 zu bestrafen ist, begeht, wer

- a) Wein oder weinähnliches Getränk, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen der §§ 13 bis 17, 18 a, 19 Abs. 1, 2, 4 und 5, 20 Abs. 1 bis 8 und 21 entspricht, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder Prädikatswein entgegen § 19 Abs. 10 in Verkehr bringt,
- b) andere als die im § 22 Abs. 1 bis 6 angeführten Obstweine oder Obstwein, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen des § 24 entspricht, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
- c) den Bestimmungen der §§ 19 Abs. 9 zweiter Satz, Abs. 12 zweiter Satz, 19 a Abs. 2 und 5 erster und dritter Satz, Abs. 7 und 11 sowie des § 36 zuwiderhandelt,
- d) Geläger und Gelägerpreßwein entgegen der Bestimmung des § 41 Abs. 3 abgibt,
- e) Wein oder Getränke entgegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 und 6 in Verkehr setzt.“

45. § 53 Abs. 3 entfällt.

46. § 57 lautet:

„§ 57. Vollziehung

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht Abs. 2 etwas anderes bestimmt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut, und zwar hinsichtlich

- a) der §§ 20 Abs. 9 und 10, 30 Abs. 6 bis 8 und 12 zweiter Satz sowie 38 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
- b) der §§ 1 bis 12, 22, 23, 29 Abs. 3 und 6, 30 Abs. 11 und 12 dritter Satz, 37 Abs. 2 zweiter Satz, 3 und 5, 39 Abs. 7 und 44 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,
- c) der §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 5, 14 Abs. 6, 17 Abs. 3, 19 a Abs. 2, 20 Abs. 8, 33 Abs. 2 und 38 Abs. 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
- d) der §§ 37 Abs. 1, 2 erster Satz und 6 bis 8, 50 Abs. 2 und 55 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

Geltende Fassung:

- e) des § 39 Abs. 7, soweit es sich um eine Anstalt handelt, die dem Bundesminister für Unterricht und Kunst unterstellt ist, im Einvernehmen mit diesem Bundesminister.
- (2) Mit der Vollziehung der §§ 29 Abs. 5, 30 Abs. 10 und 45 bis 49, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, durch die das gerichtliche Strafrechtswesen berührt wird, ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Vorgeschlagene Fassung:

- e) des § 39 Abs. 7, soweit es sich um eine Anstalt handelt, die dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport unterstellt ist, im Einvernehmen mit diesem Bundesminister.
- (2) Mit der Vollziehung der §§ 29 Abs. 5, 30 Abs. 10 und 45 bis 49, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, durch die das gerichtliche Strafrechtswesen berührt wird, ist der Bundesminister für Justiz betraut.“